ÜBER DIE

BEDEUTUNG DES § 193 DES R.-ST.-G.-B.

INAUGURALDISSERTATION

VERFASST VON

FRANZ EBERT,
GEPR. RECHTSPRAKTIKANT.

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

EINER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER
KGL. WÜRTT. EBERHARD-KARLS-UNIVERISTÄT
TÜBINGEN

VORGELEGT UND VON DERSELBEN GENEHMIGT.

MÜNCHEN 1898.
DRUCK VON G. SCHUH & CIE., HERRENSTRASSE 34.

ÜBER DIE

BEDEUTUNG DES § 193 DES R.-ST.-G.-B.

INAUGURALDISSERTATION

VERFASST VON

FRANZ EBERT,
GEPR. RECHTSPRAKTIKANT.

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

EINER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER
KGL. WÜRTT. EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

VORGELEGT UND VON DERSELBEN GENEHMIGT.

AGAD.
LUBOD.AT.
BIBL.

MÜNCHEN 1898.
DRUCK VON G. SCHUH & CIE., HERRENSTRASSE 34.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

§ 1. Einleitung; Begriff der Beleidigung im Allgemeinen . . 7

§ 2. Die verschiedenen Ansichten über den Grund der Straflosigkeit in den Fällen des § 193 19

§ 3. Die einzelnen Fälle des § 193:
I. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen und ähnliche Fälle 26

§ 4. II. Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden und ähnliche Fälle . . 41

§ 5. III. Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle 73

§ 6. Schlusssatz des § 193 79

Litteratur.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Session 1870, II. Band. Berlin 1870.

Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895. (3. Aufl. Erlangen 1882.)

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Berlin 1897.

Hälschner, Das allgemeine deutsche Strafrecht. II. Band, 1. Abteil. Bonn 1884.

Dochow's Abhandlung „Beleidigung" in Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts. Band III S. 329 ff.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Berlin 1897.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

v. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.

Ihering, Geist des römischen Rechts auf den Stufen seiner Entwicklung. Dritter Theil, I. Abteil. 4. Aufl. Leipzig 1888.

Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Wismar. 1797/1800.

Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen. Hannover 1880.

Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte, Tübingen 1858.

Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts. Hamburg 1880.

John, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Band I. 1881. S. 277 ff.

Bartolomäus, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Band XVI. 1896. S. 399 ff.
Schwarze, Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht etc., Band XXII, S. 204 ff, XXXII, S. 581 ff.
Buri, Der Gerichtssaal, Band XXVI, S. 561 ff., Band XXXIII, S. 421 ff.
Kronecker, Der Gerichtssaal, Band XXXVIII, S. 481 ff.
Stenglein, Der Gerichtssaal, Band XLII, S. 82 f.
Wilhelm, Der Gerichtssaal, Band XLV, S. 161 ff.
v. Bülow, Der Gerichtssaal, Band XLVI, S. 261 ff, XLVIII, S. 1 ff.
Frank, Archiv für Strafrecht, Band XXXV, S. 36 ff.
Rump, Archiv für Strafrecht, Band XXXV, S. 370 ff.

Bemerkungen.

R.-G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
G.-S. = Gerichtssaal.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 48, letzte Zeile, muss es heissen: „gleichwertig" statt gleichartig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552301_0038

§ 1.

Einleitung; Begriff der Beleidigung im Allgemeinen.

Für die strafrechtliche Beurteilung der Beleidigungsdelikte ist ein richtiges Verständnis des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches von hervorragender Bedeutung.

In wie vielen Prozessen auf erhobene öffentliche oder Privatklage wird nicht sein Schutz von Seite des Angeklagten in Anspruch genommen! Zugleich gehört er aber auch zu denjenigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, welche der Praxis die meisten Schwierigkeiten bereiten.

Da nun einerseits in der Theorie grosse Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung dieses Gesetzesparagraphen herrscht, andererseits derselbe in der Rechtsprechung nicht die gleiche Auffassung und Auslegung findet, so dürfte es nicht unzweckmässig erscheinen, in eine eingehende Erörterung über die wahre Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung einzutreten.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist zunächst erforderlich, den hier grundlegenden Begriff der Beleidigung, soweit er hier in Betracht kommt, festzustellen.

1) Das Reichsstrafgesetzbuch hat von einer Definition der Beleidigung absichtlich Umgang genommen; es giebt uns keine Begriffsmerkmale der Beleidigung an; neben der — sog. einfachen — „Beleidigung“ des

§ 185, von der es nur sagt, dass sie auch „mittels einer Thätlichkeit“ begangen werden kann, hebt es nur einzelne schwerere Fälle der Beleidigung besonders hervor, so in § 186 diejenige „Beleidigung“, welche dadurch begangen wird, dass in Beziehnng auf einen andern eine nicht erweislich wahre Thatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist (sog. üble Nachrede); ferner in § 187 die „verleumderische Beleidigung“, die darin besteht, dass wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet wird, welche entweder denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Schliesslich wird noch als spezieller Fall der Beleidigung in § 189 das Beschimpfen des Andenkens eines Verstorbenen erwähnt.

In Bezug auf Terminologie hat das R.-St.-G.-B. nur den einen positiven Ausdruck „Beleidigung“; unter diesen fasst es in § 194 alle Fälle zusammen.

Ob nun das R.-St.-G.-B. mit Recht oder Unrecht von einer Definition der Beleidigung abgesehen hat, darüber herrschen verschiedene Ansichten. Die Motive hiezu sagen, dass dies desshalb geschehen sei, weil ein Bedürfnis zu einer Definition in der „Rechtsübung“ sich nicht fühlbar gemacht habe, auch die in den einzelnen Gesetzgebungen in dieser Beziehung gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas Weiterem, als zu einer Umschreibung des Wortes geführt hätten.

Mit Recht bemerkt hiezu Olshausen,[1]) dass man in der „Rechtsübung“ einer Definition der Beleidigung nicht entbehren könne, welche Ansicht man auch immer

[1]) S. 705.

darüber haben möge, dass das Gesetz von einer Definition des Beleidigungsbegriffes Abstand genommen hat. „Da die Beleidigung ein vorsätzliches Vergehen sei, also ein Wissen und Wollen der widerrechtlichen Handlung in allen ihren Deliktsmerkmalen erfordere, so stelle sich in der Praxis das Bedürfnis nach einer Definition des Beleidigungsbegriffes allemal dann heraus, wenn der Angeklagte den Vorsatz im Allgemeinen oder in gewisser Richtung bestreite."

Auch H. v. Meyer[1]) sagt: „Mit Unrecht ist im G.-B. (§ 185) eine Definition unterlassen, was nur zu sehr geeignet ist, zu einer zu weiten Ausdehnung des Begriffes zu führen."

Kronecker[2]) dagegen meint, wenn das St.-G.-B. keine Begriffsbestimmung der Beleidigung gebe, so geschehe dies desshalb, weil der Beleidigungsbegriff den Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens entsprechend gefasst werden solle.

Ebenso glaubt Schwarze,[3]) dass ein praktisches Bedürfnis für eine Definition der Beleidigung kaum nachzuweisen sei.

Mag man nun über diese Unterlassung des Gesetzgebers denken, wie man will, soviel steht fest, dass eine Menge von Zweifeln vermieden worden wäre, wenn das Gesetz, wie sonst, mit klaren Worten gesagt hätte, welche Handlung es unter Beleidigung verstanden wissen wollte.[4])

2) Was nun den Deliktsbegriff der Beleidigung selbst anlangt, so herrscht sowohl über die subjektive

[1]) 3. Aufl. S. 469, Anm. [1]).
[2]) S. 483.
[3]) G.-S. XXII. S. 205.
[4]) Vgl. Bartolomäus S. 401.

als auch über die objektive Seite desselben grosse Meinungsverschiedenheit.

Nach der objektiven Seite hin gilt die Beleidigung als eine Verletzung[1]) der Ehre; dies ist die am meisten vertretene Ansicht. Sie steht im Einklang mit früheren deutschen Strafgesetzbüchern, welche die Beleidigung mehr oder weniger zu definieren suchten und als technische Bezeichnung sich des Wortes Ehrenkränkung bedienten; das Pr. St.-G.-B. spricht von „Verletzungen der Ehre". Demgegenüber ist zu beachten, dass unser gegenwärtiges Strafgesetz den Ausdruck „Beleidigung" gewählt hat und das Wort „Ehre" in dem ganzen vierzehnten Abschnitte des R.-St.-G.-B., der von der Beleidigung handelt, nicht vorkommt. Das Richtige dürfte es daher wohl sein, den Begriff der Beleidigung lediglich auf Grund des Sprachgebrauchs des gewöhnlichen Lebens in Verbindung mit der historischen Entwicklung des Delikts festzustellen.

Darnach bildet aber den objektiven Thatbestand der Beleidigung eine Verletzung der Ehre. So die Ansicht der Mehrzahl der Rechtsgelehrten; auch das Reichsgericht stimmt damit überein: „Beleidigung ist jede, die Ehre eines Andern kränkende Kundgebung." (R.-G. X, 147.)[2])

Im Gegensatze hiezu bezeichnet Stenglein[3]) als Angriffsobjekt bei der Beleidigung nicht die Ehre, sondern die äussere Achtung, indem er ausführt, es würde verfehlt sein, in der Beleidigung eine Verletzung der Ehre als eines moralischen Begriffes zu erblicken,

[1]) Vgl. H. v. Meyer S. 515: „Der Name Beleidigung wurde früher allgemein als Verletzung verwandt. So ist noch im preuss. Landrecht (1794) von Beleidigung der Freiheit die Rede."

[2]) Vgl. Bartolomäus S. 404.

[3]) G.-S. XLII S. 83.

wie dies einigermassen nahe gelegt worden sei durch Gesetzbücher, die von Ehrenkränkung, Ehrverletzung u. dergl. sprachen. Mit Recht habe das R.-St.-G.-B. diese Ausdrücke vermieden. Dennoch würde bei Definitionen der Beleidigung noch häufig die menschliche Ehre als das angegriffene Objekt bezeichnet, wenn auch nicht daran gedacht würde, § 185 nur auf Handlungen anzuwenden, bei welchen die menschliche Ehre irgendwie in Frage komme; man wende vielmehr das St.-G.-B. ganz unbedenklich da an, wo die Ehre des Angegriffenen gar keinen Schaden leiden könne. Es wäre daher richtig, wenn man nur von Handlungen sprechen würde, welche das Recht des Menschen auf äussere Achtung verletzen. In diesen Ausführungen Stenglein's erblickt Hälschner[1]) mit Recht nur eine Abweichung in der Formulierung des Ehrbegriffes, indem er bemerkt, dass man sachlich damit einverstanden sein könne, nnd dass es sich schliesslich nur um einen Wortstreit handle, ob man das innere unverletzbare Gut als den sittlichen Wert der Person oder als Ehre, das in der Anerkennung der Anderen sich reflektierende Spiegelbild jenes inneren Gutes[2]) als Ehre oder als äussere Achtung bezeichnen wolle.

3) Was versteht man nun unter dem Rechtsgut der Ehre? Das Gesetz schützt es, giebt uns aber gleichwohl keinen Aufschluss darüber. Mit Recht sagt Wilhelm[3]): „Die Ehre ist nicht wie andere strafrechtlich geschützte Objekte leicht bestimmbar. Während sonst die geschützten Interessen objektiv klar gegeben

[1]) Bd. II 1) S. 163 N. 1.

[2]) Ueber Hälschner's Ansicht über das Rechtsgut der Ehre s. unten S. 13.

[3]) S. 162.

sind, ist dies anders bei der Ehre. Einerseits giebt das Gesetz keine Definition, andererseits ist die Ehre nichts äusserlich Wahrnehmbares, so dass bei vorliegender Verletzung sofort auf der Hand liegen müsste, was verletzt sei. Die Ehre ist ein Gut, das der Person zukommt; worin aber dasselbe besteht, ist zweifelhaft."

Würde nun der rechtliche Begriff der Ehre klar genug gefasst werden, so würden zweifellos nicht so viel irrige Ansichten über das Wesen der strafbaren Beleidigung herrschen.

Vor allem ist festzustellen, dass die Ehre im Rechtssinne nicht verwechselt werden darf mit der inneren, sog. wahren Ehre, welche dem ethischen Gebiete angehört und welche in dem sittlichen Werte einer Person besteht. Diese Ehre kommt nur den moralisch tüchtigen Menschen zu und kann weder angetastet oder verletzt, noch geschützt werden. Die Ehre im Rechtssinne dagegen steht jedem, auch dem sittlich Verkommenen, selbst dem Ehrlosesten zu; wer ihn beschimpft, ohne dazu irgendwie berechtigt zu sein, macht sich einer strafbaren Beleidigung schuldig.

Es ist daher nicht zu billigen, wenn Buri[1]) sagt: „Ehre besteht in dem Besitz desjenigen Masses von innerem Wert, welches die Allgemeinheit zu ihrem Bestehen von dem Einzelnen verlangen muss. Wer sich dieses Mass inneren Wertes angeeignet hat, ist zu der Forderung berechtigt, dass ihm dasselbe nicht abgesprochen . . . . . werde. Ehrenkränkung ist mithin die Erklärung der Nichtanerkennung dieses Masses inneren Wertes eines Andern."

Ebenso irrig ist aber auch die Ansicht, welche

[1]) G.-S. XXVI, 561.

von Köstlin,[1]) Dochow,[2]) Hälschner[3]) u. A. vertreten wird und welche dahin geht, dass unter Ehre die Anerkennung des sittlichen Wertes der Person, verbunden mit dem Bewusstsein der Anerkennung dieses Wertes seitens Anderer verstanden werden soll. So sagt Köstlin[4]): „Ehre ist das aus wechselseitiger Anerkennung reflektierte Wertbewusstsein des Menschen von sich als vollberechtigtem Mitgliede der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft.“ Ferner an anderer Stelle[5]): „Das Recht der Ehre erstreckt sich nur auf das aus der Anerkennung der Uebrigen reflektierte, auf der Grundlage der Unbescholtenheit beruhende Wertbewusstsein des Einzelnen an sich als Mensch und Bürger.“

Zu den gleichen Ausführungen Hälschner's bemerkt v. Bülow[6]) sehr richtig, dass das Bewusstsein der Anerkennung, die Andere zollen, vorhanden sein kann, wo der innere sittliche Wert fehlt, und dass umgekehrt jenes Bewusstsein fehlen, ja das gegenteilige Bewusstsein vorhanden sein kann, wo der innere sittliche Wert im vollsten Masse vorhanden ist.“

Auch H. v. Meyer[7]) spricht sich gegen die erwähnte Ansicht aus, indem er sagt: „Nicht freilich die innere Ehre oder das Bewusstsein der eigenen Achtungswürdigkeit, sondern nur die äussere Ehre, d. h. das Ansehen bei Anderen“ ist geschützt.

Die herrschende und auch richtige Ansicht versteht unter Ehre im Rechtssinne den Wert, die Geltung,

[1]) S. 1, 4, 15.
[2]) S. 332.
[3]) Bd. II 1) S. 157 ff.
[4]) S. 1.
[5]) S. 15.
[6]) S. 265 N. 1).
[7]) S. 514.

welche eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft hat[1]), also die Geltung einer Person in sozialer Beziehung.

In diesem Sinne definiert v. Liszt[2]) den Begriff der Ehre folgendermassen: „Ehre im Rechtssinne ist nicht der durch Handlungen Dritter nicht verletzbare innere Wert des Menschen, sondern seine Wertung durch die andern; sie ist die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen.“ Ferner Merkel[3]): „Die Ehre ist die soziale Geltung der Person, der durch die Achtung, die sie bei anderen findet, charakterisirte Zustand.“ Ebenso Kronecker[4]): „Die Ehre ist der Wert, den eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft und für dieselbe hat.“ Schliesslich auch Wilhelm[5]): „In unsrer Zeit bedeutet Ehre die Anerkennung aller Bedingungen, von welchen thatsächlich die Geltung einer Persönlichkeit in der Gesellschaft abhängt.“

4) Welchen Schutz lässt nun das Gesetz der Ehre zu Teil werden? Wann liegt demzufolge eine Ehrverletzung, eine Beleidigung vor?

Auch in diesem Punkte giebt uns das Strafgesetz keinen Aufschluss; in § 186 und § 187 sind nur einzelne schwerere Fälle hervorgehoben, aus denen man aber keinen Schluss auf das Wesen der Beleidigung überhaupt und auf den gesammten Umfang des Ehrschutzes ziehen kann.

Wann eine Ehrverletzung vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle Sache des reinen Ermessens; der freien

[1]) Olshausen S. 706.
[2]) Seite 351.
[3]) Seite 287.
[4]) Seite 482.
[5]) Seite 162.

Beurteilung sind positiv keine Schranken gesetzt. Eine solche besteht nur „in dem Volksbewusstsein, und in der dadurch beeinflussten richterlichen Anschauung, was eine Beleidigung ist und was als solche strafbar ist.“[1])

Die Freiheit in der Beurteilung hält Kronecker[2]) sogar für notwendig, indem er sagt: „Ein den Anforderungen des Lebens entsprechendes Strafgesetz über Beleidigungen kann niemals etwas anderes sein, als ein Blankettstrafgesetz, dessen Ausfüllung im einzelnen Falle in Gemässheit der nach Ort, Zeit und Ständen verschiedenen Lebensanschauung durch den Richter erfolgen muss.“

Für die Entscheidung darüber, was Beleidigung ist, kann ein objektiver Massstab nicht zu Grunde gelegt werden; Aeusserungen, die objektiv beleidigend, d. h. an und für sich, unter allen Umständen beleidigender Natur sind, giebt es nicht; vielmehr ist jeder einzelne Fall nach seinen speziellen und individuellen Verhältnissen zu untersuchen; denn einerseits dürfte es keine Handlung geben, die unter allen Umständen eine Ehrenkränkung enthält, andererseits ist es möglich, dass Handlungen, durch welche man gewöhnlich Jemanden eine Ehre zu erweisen pflegt, unter besonderen Umständen als Ehrverletzung sich darstellen.[3])

In diesem Sinne äussert sich H. v. Meyer[4]) sehr zutreffend in folgender Weise: „Ob einer Handlung die Eigenschaft (der Ehrverletzung) beiwohnt, lässt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des besonderen Falles entscheiden, wobei neben

[1]) Bartolomäus S. 405.
[2]) Seite 486.
[3]) Olshausen 707.
[4]) S. 522; 3. Aufl. S. 469, 470.

der allgemeinen Volksansicht von der Bedeutung gewisser Ausdrücke auch die Ansicht besonderer Kreise und insbesondere auch die Anschauung und Gewöhnung der Beteiligten selbst in Betracht kommt, so dass auch eine anscheinend harmlose Aeusserung eine schwere Beleidigung sein kann. Andererseits gibt es keine absoluten Beleidigungen; vielmehr kann auch die anscheinend schlimmste Aeusserung den Umständen nach des beleidigenden Charakters entbehren, sei es dass sie nur scherzhaft gemeint oder nur zum Scheine gethan ist, oder auch dass sie sich den Umständen nach als vollkommen zutreffend darstellt."

Auch das Reichsgericht spricht sich nach dieser Richtung hin sehr deutlich aus; im Entsch.-Bd. III S. 434—435 heisst es: „Ob eine konkrete Kundgebung, sei dieselbe durch Handlungen, durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen erfolgt, als Beleidigung eines Andern aufzufassen ist, hat der Instanzrichter zu entscheiden und diese von ihm zu treffende Entscheidung ist eine wesentlich thatsächliche, weil nicht nur Inhalt und Tragweite der Kundgebung zu ermitteln, sondern zugleich die begleitenden Umstände und die einschlagenden konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen sind und in thatsächlicher Würdigung aller dieser Momente festzustellen ist, ob die betreffende Kundgebung sich als Beleidigung eines andern darstellt."

Im Gegensatze hiezu finden sich in den Entscheidungsgründen reichsgerichtlicher Urteile die Ausdrücke: „objektiv beleidigende Aeusserungen"[1]), „Aeusserungen objektiv beleidigenden Charakters"[2]), „Aeusserungen, welche objektiv geeignet sind, zu beleidigen"[3]). Diese

[1]) R.-G. II. 253.
[2]) R.-G. I. 317.
[3]) R.-G. I. 128.

Ausdrücke stehen allerdings im Widerspruche zu der vorerwähnten Entscheidung und mit Recht sucht John[1]) in längerer Ausführung darzulegen, dass es solche Aeusserungen nicht gibt.

5) Der Rechtsschutz der Ehre kann nun nach zweifacher Richtung hin stattfinden, indem einerseits positive Achtungsbezeugungen gefordert, andererseits Kundgebungen der Nichtachtung verboten werden.

Nach den bestehenden Strafbestimmungen geniesst das Rechtsgut der Ehre nur in letzterem Sinne den Schutz des Gesetzes; denn es giebt kein Recht auf positive Achtungsbeweise[2]); es giebt nur ein Recht auf die Unterlassung von Kundgebungen der Missachtung.

Die Beleidigung ist somit nicht Unterlassungs- sondern Begehungsdelikt.

In diesem Sinne versteht H. v. Meyer[3]) unter Beleidigung „diejenige Willensäusserung, durch welche Jemand unberechtigterweise die Verachtung eines andern kundgiebt."

v. Liszt geht jedoch zu weit, wenn er sagt[4]): „Dem Thun steht die Unterlassung gleich, soweit das Thun als geboten erwartet werden durfte. (Nichtannahme der dargebotenen Hand, Nichterwiderung des Grusses)".

[1]) S. 288 ff.

[2]) Vgl. Buri, G.-S. XXVI S. 561: „auf positive Anerkennung des vorhandenen inneren Wertes besteht kein Anspruch."

Vgl. ferner Köstlin (S. 5), wonach „die gemeine Ehre nur ein Recht auf Unterlassung von Nichtachtung, die vorzügliche bürgerliche Ehre dagegen auch ein Recht auf positive Achtungsbeweise gebe."

[3]) S. 522.

[4]) S. 355.

Hiegegen ist einzuwenden, dass solche Unterlassungen nur Verstösse gegen Sitte und Anstand bilden und strafrechtlich irrelevant sind. Denn es besteht keine Rechtspflicht zur Annahme oder Erwiderung des Händedruckes, des Grusses, und es enthält daher die Unterlassung dieser Handlungen keine Rechtswidrigkeit. Diese letztere ist aber — wie wir später sehen — ein notwendiges Requisit des Beleidigungsbegriffes.

6) Die objektiv vorliegende Ehrverletzung wird jedoch erst zum Delikte durch das Hinzutreten des subjektiven Momentes, des dolus, abgesehen von der „üblen Nachrede" des § 186. Der dolus ist in den verschiedenen Fällen der Beleidigung kein verschiedener, sondern ein und derselbe; er ist nichts anderes als das Bewusstsein des Thäters von der beleidigenden Natur seiner Aeusserung; es genügt also der allgemeine dolus, d. i. das Bewusstsein der verletzenden Causalität des Thuns.[1])

Eine weiter gehende „Absicht zu beleidigen" — animus injurandi — d. i. der Wille, einen der Beleidigung entsprechenden Erfolg zu erzielen, wie sie die frühere Wissenschaft für den subjektiven Thatbestand der Beleidigung als notwendiges Requisit aufstellte, ist nicht erforderlich, auch nicht — wie wir später sehen werden — für die strafbare Beleidigung des § 193.[2])

7) Schliesslich besteht für das Delikt der Beleidigung, wie für jede andere vorsätzliche, strafbare Handlung, das Erfordernis der Rechtswidrigkeit. Fehlt

[1]) vgl. v. Liszt S. 355. H. v. Meyer S. 524 f. Kronecker S. 489 ff.

[2]) vgl. John S. 297 ff.
v. Liszt S. 355.

dieses Moment, und war der Thäter zur Vornahme der Handlung berechtigt, so war sein Thun ein rechtmässiges und er kann nicht wegen Beleidigung strafrechtlich verfolgt werden.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 193 des R.-St.-G.-B. einzelne Fälle, in denen er die Rechtmässigkeit der Handlungen festsetzt, oder in denen dieselbe schon besteht, für starffrei erklärt.

§ 193 R.-St.-G.-B. lautet:

„Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Auesserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

§ 2.

Die verschiedenen Ansichten über den Grund der Straflosigkeit in den Fällen des § 193.

Einen Hauptgegenstand des Streites bezüglich des § 193 bildet unter den Rechtsgelehrten die Frage, warum in den einzelnen Fällen dieser Gesetzesbestimmung Straflosigkeit eintritt. Die grosse Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte folgt aber hauptsächlich aus der verschiedenen Auffassung des Ehrbegriffes und der Beleidigung.

1) So ist vor allem die Ansicht vertreten, § 193 sei selbstverständlich und überflüssig; denn es liege in

den genannten Fällen überhaupt keine Beleidigung vor, da es an einem Thatbestandsmoment hiezu fehle.

a) Anhänger dieser Ansicht sind einmal diejenigen, welche den „animus injurandi“ zur Beleidigung fordern; es fehle hier das subjektive Thatbestandsmoment, die Absicht zu beleidigen.

Diese Auffassung ist haltlos; denn abgesehen davon, dass nach der herrschenden und auch richtigen Ansicht die Absicht zu beleidigen zum Thatbestand der Beleidigung überhaupt gar nicht gefordert wird, müsste der Thäter, falls man dennoch die Absicht zu beleidigen als notwendiges Thatbestandserfordernis erachten würde, straflos bleiben, wenn er, (wie in einem Falle des § 193) das Recht hat, die Beleidigung zu begehen. Dies bestätigt Köstlin[1]) mit folgenden Worten: „ . . . die, auch mit dem animus injurandi begangene und äusserlich als injuriös erscheinende Handlung kann gleichwohl nicht als Injurie bestraft werden, wenn der Thäter ein Recht hatte, dieselbe vorzunehmen“.

b) Nach den Motiven des R.-St.-G.-B. sei in den Fällen des § 193 desshalb keine Beleidigung vorhanden, weil dort zum subjectiven Thatbestand das Moment des „rechtswidrigen Willens“ fehle. In den Motiven des Rev.-Entwurfes S. 106 heisst es: „In den Fällen dieses Paragraphen ist zwar ein bewusstes, vorsätzliches Handeln des Thäters vorhanden, aber entweder ist die Handlung überhaupt mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben ungeeignet, den Schluss auf einen rechtswidrigen Willen zu gestatten, oder es ist zwar die Handlung an sich wohl dazu geeignet, aber die Umstände, unter denen sie geschieht, lassen einen solchen Schluss nicht zu“.

[1]) Seite 58.

Nach Kronecker[1]) enthält diese Ansicht „ein offenbares ὕστερον πρότερον“; „nicht weil unter solchen Umständen der rechtswidrige Wille ausgeschlossen sei, erscheine die Aufnahme der betroffenden Vorschriften gerechtfertigt, sondern durch die Aufnahme der Bestimmungen werde die Rechtswidrigkeit der Handlung und damit die des Wollens ausgeschlossen“.

Auch Wilhelm[2]), welcher hier auf die Ausführungen Kroneker's Bezug nimmt, bezeichnet mit Recht die in den Motiven niedergelegte Ansicht als unlogisch. Denn der rechtswidrige Wille hat ja zur Voraussetzung, dass die Rechtswidrigkeit der Handlung durch das objective Recht bereits festgesetzt ist. Nach dieser Richtung hin äussert sich Hertz[3]) sehr treffend in folgenden Worten: „Wer in der Rechtswidrigkeit einer Verletzung den Reflex der rechtswidrigen Qualität des Verletzungswillens erblickt, hält für ein Produkt der Willensqualität was gerade erst die rechtliche Prädicierung des Willens ermöglicht. Denn der Begriff des rechtswidrigen Willens lässt sich gar nicht konstruieren, ohne dass durch das objective Recht der Umfang, in dem unseren Interessen Rechtsschutz gewährt sein soll, und folglich ihre Verletzung rechtswidrig erscheint, bereits festgestellt ist“.

c) Eine vielfach vertretene Ansicht geht dahin, dass in den Fällen des § 193 keine strafbare Beleidigung vorhanden sei wegen Mangels der objektiven Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung; § 193 sei lediglich deklaratorisch, daher selbstverständlich und überflüssig.

So sagt v. Liszt[4]): „War der Thäter zur Vor-

[1]) S. 493, 494.
[2]) S. 170.
[3]) S. 95.
[4]) S. 356.

nahme der Handlung berechtigt, so entfällt damit die Rechtswidrigkeit der Beleidigung. Der Gesetzgeber wollte in § 193 diese allgemeine Regel dem Richter gerade hier ins Gedächtnis rufen und zugleich durch Beispiele erläutern, hat aber eben dadurch die Rechtsprechung vielfach irregeführt".

Ebenso äussert sich in ausführlicher Weise John[1]): „Es ist in der That in § 193 nur eine spezielle Anwendung eines viel allgemeineren strafrechtlichen Grundsatzes zu finden. Der verallgemeinerte § 193 würde lauten: Was ich zu thun ein Recht habe, kann niemals Delikt sein . . . . . Es ist mir aber auch nicht im geringsten zweifelhaft, dass § 193 in der That eine Vorschrift enthält, die, wenn man von Zweckmässigkeitsrücksichten absieht, vollkommen überflüssig ist . . . . . Es war zweckmässig, einen Gesetzesparagraphen zu haben, der grundlosen Beleidigungsklagen von vorneherein entgegenzutreten geeignet erscheinen konnte . . . . . Es will diese Vorschrift nichts weiter, als dass so gestraft werde, wie ein verständiger Richter strafen würde, auch wenn § 193 überhaupt nicht existirte".

Diesen Ausführungen John's stimmt Frank[2]) bei, indem er sagt: „ . . . Man muss § 193 St.-G.-B. im Grunde als selbstverständliche Bestimmung enthaltend, für überflüssig erachten, und es bleibt nichts übrig, als den durchaus zutreffenden Ausführungen John's folgend, diese ausdrückliche Hinweisung des Gesetzes auf an sich Selbstverständliches, lediglich als aus Zweckmässigkeitsgründen geschehen, anzunehmen."

Die gleiche Ansicht teilt auch das Reichsgericht; in einer Entscheidung des II. Strafsenates vom 5. No-

[1]) S. 282, 283, 300, 301.
[2]) S. 46.

vember 1886 (E. Bd. XV. S. 15) heisst es: „Der § 193 beruht darauf, dass die äusserlich sich als Nichtachtung fremder Persönlichkeit darstellende Handlung nicht strafbar, weil nicht rechtswidrig ist, wenn sie in Ausübung eines Rechts erfolgt, welches neben oder über dem Rechte auf Achtung der Person steht.“ Ferner heisst es in Band XVI S. 140: „Der § 193 beruht auf dem Gedanken, dass das zum Begriffe der Beleidigung gehörende Merkmal der Rechtswidrigkeit der Kundgebung nicht vorliege, sofern einer der im Eingange des Paragraphen hervorgehobenen Fälle gegeben sei.“

Die hier von v. Liszt, John, Frank und dem Reichsgericht[1]) vertretene Ansicht geht also dahin, dass die Fälle des § 193 wegen Mangels der objektiven Rechtswidrigkeit keine strafbaren Beleidigungen enthalten, sondern berechtigte Handlungen sind.

Würde nun § 193 in der That nur solche Aeusserungen für straflos erklären, zu deren Vornahme man auf Grund bereits bestehender Rechtsnormen berechtigt wäre, so wäre § 193 allerdings selbstverständlich; allein dies entspricht nicht dem wahren Sinne des Gesetzes, wie wir später sehen werden.

2) Im Gegensatz zu jener Auffassung schreiben Andere dem § 193 dispositiven Charakter zu, jedoch in verschiedenem Umfang:

a) So sind Oppenhoff[2]) und Kronecker[3]) der Meinung, dass § 193 nur soweit dispositiven Charakter habe, als er sich auf die Ausführung und Verteidigung von Rechten und die Wahrnehmung berechtigter

[1]) Vgl. auch die früheren Auflagen v. H. v. Meyer's „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“.

[2]) Nr. 3–6 zu § 193.

[3]) S. 499 ff, 506 f, 524 f.

Interessen beziehe, dass er im übrigen aber deklaratorischer Natur sei.

b) Merkel[1]) dagegen hält § 193 nur insofern für selbstverständlich, als er die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sowie die dienstlichen Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten enthält; diese aber nur, „insoweit sie sich als Erfüllung einer Amtspflicht oder als Ausübung einer disciplinaren Gewalt innerhalb deren Grenzen darstellen"; denn die Rechtmässigkeit und somit Straflosigkeit der hier vorkommenden Ehrverletzungen sei schon auf Grund bestehender Rechtsvorschriften anerkannt; im übrigen sei § 193 dispositiv.

c) Wilhelm endlich schreibt dem § 193 dispositiven Charakter allgemein insoweit zu, als er sich auf tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Leistungen[2]), und auf Aeusserungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen in dem S. 182 angenommenen engeren Sinne bezieht. Dagegen legt er dem Paragraphen in Bezug auf „Rügen" — Vorhaltungen und Rügen — der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten jene Bedeutung nur insoweit bei, als die Rechtmässigkeit dieser Handlungen sich nicht aus einem Züchtigungsrecht oder einer gesetzlichen Anzeigepflicht ergebe.[3]) In den Worten des Paragraphen „und ähnliche Fälle" findet er eine Hinweisung darauf, dass es noch eine Reihe anderer Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit gebe, die schon durch andere Gesetze festgestellt sind.[4])

[1]) S. 294.
[2]) S. 172—174.
[3]) S. 199—201.
[4]) S. 202.

3) Einer ganz anderen Ansicht ist v. Buri; er glaubt, in § 193 sei nicht von Rechtmässigkeit, sondern nur von Straflosigkeit die Rede; rechtswidrige und strafbare Beleidigungen seien für straflos erklärt. So sagt er[1]): „Es existiert kein allgemein gültiger Rechtssatz, dass man sich zur Geltendmachung seiner Rechte einer an und für sich strafbaren Handlung straflos bedienen dürfe. Der unschuldig wegen Mordes Angeklagte wird, wenn er sich zur Verteidigung seines Lebens den Beweis eines Alibi in der Form des § 267 des St.-G.-B. fälscht, der dort vorgesehenen Strafe nicht entgehen. Soll es also gestattet sein, zum Zwecke der Geltendmachung seiner Rechte eine an und für sich als Beleidigung strafbare Behauptung straflos vorzubringen, so bedarf es hiezu einer besonderen gesetzlichen Sanktion. Diese Sanktion will § 193 des St.-G.-B. erteilen. Seine Tendenz geht dahin, einer Handlung, welche andernfalls eine strafbare Beleidigung sein würde, Straflosigkeit zuzusichern.“[2])

4) Welches nun wohl die richtige Ansicht sein dürfte, wollen wir vorerst hier nur kurz andeuten, später aber bei Besprechung der einzelnen Fälle des in Frage stehenden Gesetzesparagraphen, näher auszuführen und zu begründen suchen. Darnach ist der Grund der Straflosigkeit zwar in dem Mangel der objektiven Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung zu suchen; allein das Recht, tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen zu fällen, und beleidigende Aeusserungen zur Ausführung und Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zu machen, besteht nicht schon anderweitig, sondern wird erst durch § 193

---

[1]) G.-S. XXXIII S. 423, 424.

[2]) s. ferner v. Buri G.-S. XXVI S. 566, 569.

begründet; in dieser Hinsicht ist also die Bestimmung des § 193 dispositiv; soweit sie sich jedoch auf die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, auf dienstliche Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten bezieht, hat sie deklaratorischen Charakter. Denn das Recht, solche Kundgebungen in ehrverletzender Weise — vorbehaltlich der Bestimmung im Schlussatze des Paragraphen — vorzunehmen, besteht schon auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften.

§ 3.

Die einzelnen Fälle des § 193:

I. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen und ähnliche Fälle.

1) Wenn wir zunächst in eine Erörterung darüber eintreten, warum das Gesetz in dem hier in Frage stehenden Punkte Straflosigkeit eintreten lässt, so werden wir, um nicht zu weitschweifig zu werden, nicht mehr alle die verschiedenen Ansichten, deren wir bereits im vorigen Paragraphen Erwähnung gethan, einzeln in den Kreis unserer Betrachtung hereinziehen; wir werden uns darauf beschränken können, nachzuweisen, dass das Gesetz hier nicht selbstverständlich und überflüssig ist, sondern dass gerade durch dasselbe die Rechtmässigkeit der einschlägigen Aeusserungen erst begründet wird.

Als bereits bestehende Rechte, welche hier eine Beleidigung als rechtmässige und straflose, auch ohne § 193, gestalten sollen, werden angeführt: das allgemeine Recht, das jedermann zustehe, seine Meinung

zu äussern und sein Urteil abzugeben, das Berufsrecht und dann der „in Bezug auf seine Allgemeingültigkeit sehr streitige, aber bei Beleidigungen fast allgemein anerkannte“[1]) Rechtssatz, dass die Einwilligung des Verletzten die Strafbarkeit der Verletzung beseitige.

Ein allgemeines Recht der Meinungsäusserung nimmt Weber an; er sagt[2]): „Die Freiheit, seine Meinungen und Urteile mitzuteilen, es sei öffentlich oder insgeheim, es sei mündlich oder schriftlich, ist ein unveräusserliches Recht des Menschen, oder der Gesetzgeber spielt mit dem menschlichen Verstande etc. etc.“

Dieser Satz ist jedoch viel zu allgemein gehalten, um für unsere Frage speziell in Anwendung kommen zu können.

Als völlig unzutreffend erscheint uns aber, wenn behauptet wird, dass derjenige, welcher das „Urteilen“ sich zum Berufe gewählt hat, also der Berufs- oder Fachkritiker, ungestraft ehrverletzende Aeusserungen gebrauchen dürfe. Abgesehen davon, dass diese Behauptung jedem gesunden Rechtsgefühle widerstrebt, ergiebt sich ihre Haltlosigkeit ganz besonders daraus, dass das Gesetz nicht nur das tadelnde Urteil eines Berufskritikers, sondern das eines jeden Menschen für straflos erklärt. Das Gesetz wendet sich ja nicht ausschliesslich an diejenigen, welche sich die Kritik zum Berufe gewählt haben, sondern an alle Menschen ohne Unterschied des Berufes.

Schliesslich muss hier auch die, namentlich von Kronecker vertretene Ansicht bekämpft werden, wonach die Straflosigkeit der ehrverletzenden Kritik in dem Rechtssatze ihre Begründung finde, dass die Einwilligung des Verletzten die Strafbarkeit der Be-

[1]) Kronecker S. 501.
[2]) II. S. 210.

leidigung ausschliesse. Kronecker führt zur Rechtfertigung seiner Meinung im näheren aus, dass der wissenschaftliche Schriftsteller, der ein Buch veröffentliche, der Künstler, welcher ein Gemälde, der Fabrikant oder Handwerker, welcher ein gewerbliches Erzeugnis zur Ansicht und zum Verkaufe ausstelle, alle diese wollten, dass ihre Leistungen beurteilt würden. Sie wünschten zwar, dass die Kritik sie lobe, aber sie wollten sich auch einen Tadel gefallen lassen; ebenso, wie sie nicht einfache Zustimmung von Seiten der Kritik wünschten, sondern ein wärmeres Lob, ebenso seien sie bereit, auch einen schärferen Tadel sich gefallen zu lassen, den sie nicht als Eingriff in die Rechtssphäre ihrer Ehre ahnden wollten.

Ganz abgesehen davon, dass der hier zur Grundlage genommene Rechtssatz, durch den die Strafbarkeit der Beleidigung bereits ausgeschlossen sei, nicht ganz allgemein anerkannt ist, sondern bedeutende Gegner hat,[1]) können wir auch an und für sich der Ansicht Kronecker's, dass jeder Leistende stillschweigend seine Einwilligung zu einer ehrverletzenden Kritik gebe, nicht beipflichten.[2])

Denn mit einer solchen Kritik dürften wohl wenige Schriftsteller, Künstler oder Gewerbetreibende einverstanden sein; viele hievon würden sicher überhaupt nicht mit ihren Leistungen in die Oeffentlichkeit treten, wenn sie wüssten, dass dieselben in abfälliger Weise beurteilt würden.

[1]) Vgl. z. B. v. Liszt S. 355 f: „Durch die Einwilligung des Verletzten wird nicht die Rechtswidrigkeit der Beleidigung ausgeschlossen, da die Ehre kein verzichtbares oder veräusserliches Recht ist; (wohl aber wird es in diesem Falle zumeist an dem erforderlichen Vorsatze fehlen)."

[2]) Wilhelm S. 173.

Die Unhaltbarkeit der Kronecker'schen Auffassung ergiebt sich aber am deutlichsten aus dessen weiteren Ausführungen selbst, die sich nur als Folgerungen des erwähnten Rechtsgrundsatzes darstellen. Da nämlich die Einwilligung die Rechtswidrigkeit beseitige, so sei eine Kritik nur seitens derjenigen Personen zulässig, an welche sich der Leistende wende und von denen er beurteilt sein wolle; wissenschaftliche Leistungen wendeten sich so im allgemeinen nur an die, welche dem Kreise der betreffenden Wissenschaft als Kundige oder Lernende angehörten; eine Kritik durch einen Aussenstehenden würde nicht als Urteil angesehen werden können.

Bei dieser Auffassung erfährt das Gesetz eine Beschränkung, die keineswegs im Sinne desselben gelegen ist. Es wäre Niemand dessen sicher, ob er berechtigt wäre, ein tadelndes Urteil zu fällen, da er nicht wüsste, ob der Leistende sich an ihn gewendet hat oder nicht. Der Leistende hätte es ganz in seiner Hand, ob § 193 Anwendung finden kann oder nicht; er würde einfach demjenigen, der den Schutz dieser Gesetzesbestimmung in Anspruch nehmen wollte, entgegenhalten, dass er sich nicht an ihn gewendet habe und nicht von ihm beurteilt sein wolle, die Anwendung des § 193 wäre einfach vom Willen des Leistenden abhängig.

Dies kann aber unmöglich die ratio legis sein und somit ist auch die Ansicht Kronecker's, dass hier die Rechtswidrigkeit der Beleidigung durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen werde, als haltlos zu bezeichnen.

Die richtige Ansicht dagegen dürfte sein, wenn wir annehmen, dass das Gesetz hier dispositiven Charakter hat, dass das Recht, Urteile über wissen-

schaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen in tadelnder, d. i. ehrverletzender Weise zu fällen, erst durch § 193 selbst begründet ist.[1])

Der Grund nun, wesshalb der Gesetzgeber solche Ehrverletzungen als rechtmässige gelten lässt und somit als straflos erklärt, ist, wie Wilhelm[2]) ganz zutreffend ausführt, in dem öffentlichen Interesse zu suchen, welches das Privatinteresse, nicht beleidigt zu werden, überwiegt. Wir müssen Wilhelm beistimmen, wenn er sagt: „Nicht weil Jedermann seine Meinung sagen darf, kraft eines ihm sozusagen angeborenen Rechtes freier Meinungsäusserung, liegt eine rechtmässige Handlung vor, sondern weil es wesentlich ein öffentliches Interesse ist, dass die Kritik gewisser Leistungen nicht in die gewöhnlichen Schranken der Meinungsäusserung gezwungen ist. Diess Interesse besteht darin, dass durch eine Beschränkung der Kritik zugleich Kunst und Wissenschaft ebenfalls beschränkt würden."

Demgegenüber führt nun Kronecker[3]) aus, es könne nicht als richtig anerkannt werden, wenn behauptet wird, dass eine strafrechtliche Ahndung solcher Kritiken (wie sie eben § 193 schützt) eine Beschränkung des freien Urteils und somit ein Hindernis des Fortschrittes bilden würde; denn die Wissenschaft, Kunst oder Technik, der die betreffende Leistung angehöre, werde durch eine Beurteilung in nicht verletzender Art, durch eine völlig farblose Kritik mindestens ebenso gefördert.

Hier entgegnet ihm Wilhelm[4]) sehr richtig,

[1]) So H. v. Meyer, Wilhelm, v. Bülow.
[2]) S. 174.
[3]) S. 500.
[4]) S. 174.

indem er sagt: „Eine farblose Kritik nützt nur sehr wenig der Kunst und Wissenschaft; nur eine die Mängel mit aller Schärfe rügende, die Schwächen mit jeder Rücksichtslosigkeit aufdeckende Kritik vermag wirklich für den Fortschritt von Kunst und Wissenschaft fördernd zu wirken; . . . . . gerade gegenüber unverdientem Lob, das nur der Seichtigkeit zur Blüte verhilft, ist eine oft etwas scharfe Kritik wünschenswert."

Da aber der Staat das grösste Interesse daran hat, Wissenschaft, Kunst und Gewerbe gefördert zu sehen, so kann er ein hiezu sehr dienliches Mittel, eine scharfe, selbst beleidigende Kritik nicht unter Strafe stellen; er kann nicht das Interesse des einzelnen Individuums auf Ansehen und Geltung innerhalb der menschlichen Gesellschaft dem allgemeinen und öffentlichen Interesse vorziehen.

Somit ist dies der Grund, wesshalb das Gesetz in § 193 tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen für rechtmässige hält und daher für straflos erklärt.

2) Was versteht nun das Gesetz unter „tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen"? Wie sind diese Worte aufzufassen und zu interpretieren?

a) Was zunächst das Wort „tadelnd" anlangt, so bedeutet dasselbe zweifellos soviel wie ehrverletzend, beleidigend. Denn in den sämtlichen Fällen des § 193 handelt es sich doch um Aeusserungen, die nach der objektiven und subjektiven Seite hin eine Beleidigung enthalten, und auch als solche strafbar wären, wenn das Gesetz sie nicht als rechtmässige anerkennen würde. Würde aber „tadelnd" nicht soviel wie ehrverletzend bedeuten, so hätte die Hereinziehung des hier in Frage stehenden Falles in den genannten

Paragraphen keinen Sinn. Denn Urteile, die keine Beleidigung enthalten, oder, wie Kronecker[1]) sagt, die sich „auf eine völlig farblose Kritik beschränken," hätte das Gesetz nicht nötig gehabt, noch eigens für straflos zu erklären.

Kronecker sagt mit Recht[2]): „Hätte § 193 derartige Beurteilungen — er meint hier die „völlig farblose Kritik" — noch besonders für straflos erklärt, so würde er eine Bestimmung getroffen haben, die in ihrer völligen Selbstverständlichkeit sachwidrig erscheinen müsste."

b) „Urteil" im Sinne des Gesetzes ist jede Meinungsäusserung[3]); nicht nötig ist, dass sie eine längere, logisch aufgebaute und mit Gründen versehene Abhandlung bildet, es kann eine Kundgebung der verschiedensten Art sein.

Berechtigt zu urteilen ist jeder Mensch, nicht der Fachkritiker allein.

c) Die Worte „wissenschaftlich", „künstlerisch" und „gewerblich" sind im weitesten Sinne zu interpretieren.

Man darf mit Wilhelm[4]) annehmen, dass alle Leistungen, welche sich als solche, d. i. als wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche ausgeben, als solche auch zu betrachten sind, wenn sie auch in den massgebenden Kreisen der Künstler, Gelehrten, Gewerbetreibenden hiefür nicht gehalten werden.[5])

---

[1]) S. 499.

[2]) S. 500.

[3]) s. Wilhelm S. 175.

[4]) S. 178.

[5]) Hiezu führt Wilhelm (S. 179) folgendes passende Beispiel an: „Schauerromane oder gewisse Theaterstücke und Aufführungen sind gewiss nicht zu künstlerischen Leistungen zu zählen und doch geniesst die Kritik solcher Leistungen den Schutz des § 193, ja gerade solche bedürfen am meisten tadelnder Ausführungen."

d) Es erübrigt noch zu sagen, was das Gesetz unter „Leistungen“ versteht. Leistung ist das Produkt einer Thätigkeit, eines Schaffens, das Werk eines Menschen; und zwar hier auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes.

Wissenschaftliche Leistungen sind demnach zunächst alle Schriftwerke, die irgend einen Stoff aus den verschiedenen Disciplinen der Wissenschaft, oder aus dem Gebiete der Kunst oder des Gewerbes oder überhaupt, ganz allgemein gesprochen, etwas Wissenswertes in wissenschaftlicher Form behandeln; sodann gehören hierher auch Vorträge oder Reden über wissenschaftliche Themen.

Künstlerische Leistungen sind alle Werke in den einzelnen Zweigen der Kunst, so der Dichtkunst, der Musik, der Baukunst, der Bildhauerei, der Malerei.

Zu den gewerblichen Leistungen kann alles, was auf dem weit verzweigten Gebiete der gewerblichen Thätigkeit geschaffen und erzeugt wird, gerechnet werden.

Mit der Leistung bleibt die Person des Leistenden stets enge verbunden, so dass jede Beurteilung der Leistung auf die Person des Leistenden, auf spezielle Eigenschaften derselben, auf ihr Können zurückfällt.

Nicht richtig ist, wenn Kronecker bei Ausführung des Gedankens, dass die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit der Beleidigung beseitige, sagt[1]): „Bei wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Schriftwerken ist dieser Gedanke (d. h. der Gedanke der Einwilligung) auch im Sprachgebrauche zu erkennen: Der Leistende „giebt das Werk heraus“, er „übergiebt es dem Publikum“ und löst es dadurch von seiner Person. Analog verhält es sich nicht

[1]) S. 501 f.

nur mit den Werken der bildenden Künste und gewerblichen Erzeugnissen, sondern auch mit Leistungen, die durch Vortrag, Vorlesung, Darstellung auf Bühnen erfolgen; hier löst der Leistende seine Persönlichkeit, insoferne sie vorträgt, vorliesst oder darstellt, von seiner übrigen Persönlichkeit ab. . . .“

Wäre dies nun der Fall, d. h. würde die Person ausser Betracht bleiben, so könnte in dem tadelnden Urteil niemals eine Beleidigung enthalten sein, da es an dem objektiven Thatbestandsmomente, an der Ehrverletzung, fehlen würde.

Das tadelnde Urteil des § 193 setzt stets eine Ehrverletzung voraus; die Ehre im Rechtssinne ist aber ein unteilbarer Begriff, sie ist das Ansehen, die Geltung der Person unter ihren Rechtsgenossen; ist sie irgendwie verletzt, so ist sie als Ganzes verletzt. Die Ehre des Menschen in strafrechtlicher Hinsicht kann daher nur als Ganzes in Betracht kommen; wenn also eine Beleidigung vorliegt, wie in den Fällen der tadelnden Urteile des § 193 stets anzunehmen ist, so ist die Ehre des Menschen überhaupt, nicht nur die Ehre des Menschen als Schriftsteller, als Künstler, als Fabrikant verletzt. Wäre Kronecker's Ansicht richtig, so läge überhaupt in dem tadelnden Urteil keine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinne, die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz wäre überflüssig. Gerade der Umstand, dass das tadelnde Urteil über die Leistung in allen Fällen die Person des Leistenden mitergreift, macht die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in das Gesetz nötig.

3) Dass in dem tadelnden Urteil der Thatbestand des § 185 erfüllt sein darf, ergiebt sich aus § 193 ganz von selbst; dagegen ist es zweifelhaft und bestritten, ob die kritisierende Aeusserung die Behaup-

tung einer Thatsache zum Inhalt haben darf, ob das tadelnde Urteil, um straflos zu sein, den Thatbestand der sog. üblen Nachrede (§ 186) enthalten darf.

Kronecker[1]) erklärt, dass Behauptungen von Thatsachen als tadelnde Urteile nicht angesehen werden können. Wilhelm[2]) dagegen führt aus, dass der Begriff des Urteils nicht dahin eingeschränkt werden dürfe, dass man jede kritisierende Aeusserung, die zum Inhalt eine Thatsache habe, nicht als Urteil gelten lassen wolle. Urteil und Behaupten einer Thatsache dürfe man überhaupt nicht in Gegensatz bringen. Die Anwendbarkeit des § 193 sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Urteil in Behaupten von Thatsachen bestehe.

Freudenstein[3]) glaubt, dass bei den Beleidigungsdelikten, welche eine nicht erweisliche, bezw. unwahre Thatsache zu ihrem Thatbestand erfordern, nicht wohl von einem tadelnden Urtheil gesprochen werden könne. Wenn letzteres zur Behauptung einer Thatsache werde, so könne man nicht mehr die Frage so formulieren, ob ein strafloses, tadelndes Urteil ergangen sei, sondern die Untersuchung concentriere sich auf den Punkt, ob eine Thatsache erweislich, ob sie wahr oder unwahr sei.

Diese Worte Freudenstein's können zur Lösung unserer Frage wenig beitragen; denn darüber, ob ein Urteil im Behaupten einer Thatsache bestehen könne, geben sie keinen Aufschluss; sie behandeln mehr die Frage, inwieferne die Straflosigkeit durch die Wahrheit einer Behauptung bedingt ist.

Die richtige Ansicht dürfte hier die von Wilhelm

---

[1]) S. 506.
[2]) S. 175
[3]) S. 82.

vertretene sein, wonach Behauptungen von Thatsachen zum Inhalte eines Urteils gehören können. Denn Urteile und Behauptungen von Thatsachen schliessen sich gegenseitig nicht aus; eine Aeusserung, die die Thatbestandsmerkmale der sog. üblen Nachrede enthält, kann sich ganz gut als Urteil, als die Ansicht einer Person über eine Leistung darstellen. Dass auch ein solches Urteil alsdann Straflosigkeit geniesst, ergiebt sich aus der Anwendbarkeit des § 193 auf § 186[1]). (Hierüber später!)

Dass dagegen in dem „tadelnden Urteil" der Thatbestand des § 187 enthalten sein dürfte, lässt sich wohl kaum annehmen, ohne dass nicht „das Vorhandensein einer Beleidigung aus den Umständen hervorginge."

4) Das Gesetz zählt in § 193 die Fälle, in denen es die Ehrverletzung als rechtmässige und daher straflose anerkennt, nicht erschöpfend auf, es lässt auch ähnliche Fälle zu; am Schlusse der Aufführung der einzelnen Gruppen von Fällen folgt der Zusatz: „und ähnliche Fälle." Durch diese Bestimmung soll jedoch sicher nicht gesagt sein, dass das Gesetz in den thatsächlich angeführten Fällen lediglich Beispiele geben und alsdann dem freien Ermessen und der Willkür grossen Spielraum lassen will; auch beziehen sich diese Worte nicht ausschliesslich auf die zuletzt erwähnte und ihnen unmittelbar vorhergehende Gruppe, sondern auf alle. Durch diese „ähnlichen Fälle" ist dem Richter gestattet, den § 193 nach dem Geiste seiner Einzelvorschriften zur Anwendung zu bringen.[2])

Im Allgemeinen sind unter den ähnlichen Fällen solche zu verstehen, die mit den einzelnen aufgeführten

[1]) vgl. Motive des Rev.-Entwurfs S. 106.

[2]) Olshausen 735.

Gruppen eine nahe Verwandtschaft haben, ihrem Wesen nach zu ihnen gehören. Die einzelnen Gesetzesworte sind zu diesem Zwecke in ihrem weitesten Sinne zu interpretieren. In den ähnlichen Fällen wird daher gleichfalls das Recht auf Schutz der Ehre mit anderen Rechten, Pflichten und Interessen in Collision treten, wobei letzteren jedoch das Gesetz den Vorzug einräumt. Ebenso werden hier Ehrverletzungen vorliegen, die aber, weil sie rechtmässige sind, straflos bleiben.

Ob das Gesetz unter die ähnlichen Fälle auch diejenigen gerechnet wissen will, in denen die Rechtswidrigkeit der Ehrverletzung durch allgemeine Schuldausschliessungsgründe, wie Notwehr, Notstand u. s. w. beseitigt ist, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Wilhelm, der dies annimmt,[1]) geht hierin sicher zu weit; es steht dies auch nicht im Einklang mit seiner Ansicht von dem durchweg dispositiven Charakter des § 193. Entgegen seiner Anschauung würde alsdann § 193 etwas völlig überflüssiges erklären. Dagegen geben wir zu, dass mit Rücksicht auf die deklaratorische Bestimmung des Gesetzes bezüglich der letzten Gruppe von Fällen — Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten — das Gesetz unter den ähnlichen Fällen auch solche versteht, in denen die Rechtmässigkeit der Ehrverletzung durch anderweitige bestehende Rechtssätze oder positive Gesetzesbestimmungen bereits festgesetzt ist; in dieser Hinsicht sind hauptsächlich anzuführen das Berufsrecht, das Züchtigungs- oder Disciplinarrecht, das Anzeigerecht, die Rechte auf Grund einer öffentlichen Dienstpflicht, einer amtlichen Befugnis.

[1]) S. 202.

Es wird unsere Aufgabe sein, bei Besprechung der einzelnen Gruppen jedesmal auch die entsprechenden ähnlichen Fälle in Erwägung zu ziehen. Hier sind daher vorerst nur die ähnlichen Fälle in Bezug auf die erste Gruppe, d. h. die tadelnden Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen zu erörtern.

Zu diesen ähnlichen Fällen rechnet nun Freudenstein[1]) die Urteile über politische und militärische Leistungen. Der § 193 sei zu eng gefasst, wenn er nur tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen unter seinen Schutz stelle. Das Leben enthalte auch noch andere Gebiete und es sei nicht einzusehen, wesshalb man nicht auch politische oder militärische Leistungen hieherziehen sollte.

Kronecker, welcher die Einwilligung des Verletzten als Schuldausschliessungsgrund auch für den massgebenden Gesichtspunkt für die Beantwortung der Frage hält, was als ein den tadelnden Urteilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen ähnlicher Fall anzusehen sei, glaubt hier in Bezug auf politische Leistungen einen Unterschied machen zu müssen. Auf politische Leistungen nämlich, die von Personen ausgingen, welche dazu einen staatlich anerkannten Beruf nicht haben, wie Agitatoren etc., ferner von solchen Personen, die auf Grund eines staatlich anerkannten, aber freiwillig übernommenen Berufes wirken, wie Abgeordnete, fänden dieselben Grundsätze, wie bei wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Leistungen Anwendung; die Kritik solcher politischer Leistungen sei durch § 193 gedeckt; dagegen sei dies nicht der Fall bezüglich politischer

[1]) S. 82.

Leistungen von Beamten, anderweitiger Amtshandlungen und militärischer Leistungen. Die Politiker der ersten Art nämlich wollten über ihre politischen Reden und Werke das Urteil des Publikums anrufen, um dadurch ihr Ansehen als Politiker zu begründen, bezw. um das Vertrauen und die Anerkennung ihrer Wähler zu erhalten. Dagegen der Beamte, der Soldat, der nicht aus freiem Willen, sondern auf Grund seiner amtlichen oder militärischen Pflicht handle, wende sich mit seinen Leistungen nicht an das Publikum, sondern an die ihm vorgesetzte Behörde, und wolle nur von dieser beurteilt werden.

Diese Unterscheidung Kronecker's dürfte nicht zu billigen sein; ihre Unrichtigkeit ergiebt sich gerade aus dem irrigen Princip, dass der Grund der Straflosigkeit der tadelnden Urteile in der Einwilligung des Verletzten zu suchen sei. Hierüber haben wir schon früher gesprochen.

Auch Wilhelm[1]) nimmt zu dieser Frage Stellung; er vertritt hier zweifellos den richtigen Standpunkt. Er ist der Ansicht, dass solche Leistungen an sich nicht straflos kritisiert werden können, sondern nur dann, wennn dieselben vom wissenschaftlichen oder künstlerischen Standpunkt aus beurteilt werden.

Weiter glaubt Freudenstein,[2]) dass auf Grund der clausula generalis des § 193 „und ähnliche Fälle" auch tadelnde Urteile über körperliche und intellektuelle Eigenschaften und Fähigkeiten Anderer straflos gefällt werden können. „Denn Niemand", sagt er, „hat einen durch das Recht geschützten Anspruch darauf, dass man ihm a) körperliche Vorzüge, Schönheit, Gewandtheit; b) besonders ausgezeichnete moralische Eigen-

[1]) S. 180, 181.
[2]) S. 82.

schaften und Tugenden; c) Talent und intellektuelle Kräfte zutraue und beimesse. Wollte das Gesetz das Absprechen solcher rein zufälliger Naturgeschenke einer Strafdrohung unterwerfen, so würde es damit entweder eine Präsumption jener Qualitäten bei allen Bürgern aufstellen oder sich ein Urteil darüber anmassen, ob der Einzelne sie effektiv besitze."

Hier geht Freudenstein offenbar zu weit; zu einer ehrverletzenden Kritik im Sinne des § 193 wäre hier absolut kein Rechtsgrund vorhanden. Denn nur im Hinblick auf spezielle Leistungen wissenschaftlicher, künstlerischer oder gewerblicher Art kann auch die Person des Leistenden in Bezug auf geistige oder körperliche Eigenschaften in die Beurteilung mit herein bezogen werden. (Hierüber bereits früher.)

Gerade durch die Hervorhebung der drei Arten von Leistungen sagt uns das Gesetz, dass es nicht andere, von diesen ganz verschiedene Dinge unter die ähnlichen Fälle eingerechnet und dem freien Urteil preisgegeben wissen will.

Auf Grund der Zulassung von ähnlichen Fällen darf das Gesetz im weitesten Sinne interpretiert werden. Darnach können wohl alle Leistungen, die ihrem Wesen nach zu den drei speziell genannten Arten gehören oder sich nur als solche ausgeben, einer tadelnden, d. i. ehrverletzenden Kritik unterzogen werden. Wilhelm[1]) rechnet nicht mit Unrecht auch noch alle Leistungen hierher, bei denen überhaupt nur eine geistige Thätigkeit in Frage kommt, wenn nur die Beurteilung derselben vom wissenschaftlichen oder künstlerischen Standpunkte aus stattfindet.

[1]) S. 181.

§ 4.

II. Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, und ähnliche Fälle.

Der Teil des § 193, welcher Aeusserungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für straflos erklärt, ist für die Auslegung der schwierigste, aber für die Praxis weitaus der wichtigste, indem er hier am häufigsten zur Anwendung kommt.

1) Was nun die Bedeutung des § 193 hinsichtlich dieser zweiten Gruppe von Fällen anlangt, so fragt es sich zunächst, ob das Gesetz hier deklaratorischer Natur ist, ob es somit etwas Selbstverständliches enthält, oder ob es dispositiven Charakter hat, also erst selbst Recht schafft, Recht begründet.

Diejenigen, welche annehmen, dass das Gesetz lediglich Selbstverständliches besage, wenn es Aeusserungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für straflos erklärt, gehen von dem Grundsatze aus, dass es hier an dem zum Begriffe der strafbaren Beleidigung erforderlichen Momente der Rechtswidrigkeit der Handlung fehle, indem der Thäter zur Vornahme der Aeusserung berechtigt sei.

In diesem Sinne lässt sich das Reichsgericht[1]) folgendermassen vernehmen: „Der § 193 beruht darauf, dass die äusserlich sich als Nichtachtung fremder Persönlichkeit darstellende Handlung nicht strafbar, weil nicht rechtswidrig ist, wenn sie in Ausübung eines Rechts erfolgt, welches neben oder über dem Rechte

[1]) R. G. XV. S. 15. ff.

auf Achtung der Person steht, weil und insoweit in solchem Falle die Handlung sich nur äusserlich gegen die Person richtet, ihrem inneren Wesen nach aber nicht gegen die Person, sondern auf die Ausübung des Rechts gerichtet ist. Der Grundgedanke des § 193 ist derselbe, welcher die Straflosigkeit des Handelns in der Notwehr und im Notstande begründet, und Misshandlung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch als straflos, weil nicht rechtswidrig erscheinen lässt, wenn sie in Ausübung eines Züchtigungsrechts, eines Rechts zur Verhaftung, Durchsuchung erfolgt, oder zur Abwendung eigener oder fremder Gefahr."

Ebenso hält John den § 193, wie bereits früher erwähnt, für selbstverständlich und, „wenn man von Zweckmässigkeitsrücksichten absieht", für vollkommen überflüssig. Er geht hiebei von dem im allgemeinen richtigen Satze aus, dass es unmöglich ist, eine Beleidigung begehen zu können, wenn man nur das thut, wozu man ein Recht hat; alsdann sagt er aber[1]) — und hierin liegt der Irrtum — „es kann nicht bezweifelt werden, dass jedermann berechtigt ist, dasjenige zu äussern, was er zur Ausführung oder Verteidigung von wirklichen oder vermeintlichen Rechten für notwendig erachtet."

Die gleiche Ansicht vertritt auch Freudenstein; auch er hält Aeusserungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für objektiv berechtigt. „Die Beleidigungsklage", sagt er,[2]) „kann elidiert werden durch die Darlegung, dass die Kundgebung nur im Gefolge der Ausübung oder Geltendmachung eines anderen uns zukommenden Rechtes auftrat.

[1]) S. 281.
[2]) S. 83.

Dieser Satz folgt daraus, dass in jedem Recht die Befugnis, es geltend zu machen, selbst dann liegt, wenn ein anderer dadurch zu Schaden kommt: Qui iure suo utitur, neminem laedit; nur muss es noch immer das Recht sein, welches ausgeübt wird."

Alle diese Ausführungen — von Freudenstein, John, dem Reichsgericht — gehen von der Annahme aus, dass es sich hier lediglich um die Ausübung eines Rechtes handle, dass Aeusserungen zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen objektiv berechtigte Handlungen bilden, dass Ausführung und Vertheidigung von Rechten stets selbst Rechte seien.

Der Sinn des Gesetzes ist bei dieser Auffassung aber vollständig verkannt.

a) Was zunächst die Aeusserungen zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten betrifft, so spricht ja hier das Gesetz nicht von Aeusserungen, die auf Grund eines Rechtes oder kraft eines Rechtes vorgenommen werden, sondern die zur — d. i. zum Zwecke der — Ausführung oder Verteidigung von Rechten gemacht werden. Ein Beispiel lässt den Unterschied sofort deutlich erkennen; ein hierher sehr passendes ist das, welches Wilhelm[1]) in anderem Zusammenhange anführt; es lautet: „Ein Lehrer ist durch sein Rügerecht befugt, auch abgesehen von § 193 ehrverletzende Aeusserungen gegenüber seinen Schülern zu gebrauchen. Dagegen wäre er zur Verteidigung dieses Rechts in ehrenkränkender Weise, z. B. in einer Zeitung, ohne § 193 nicht berechtigt."

Wäre die hier in Frage stehende Gesetzesbestimmung deklaratorisch, so müsste es, wie v. Bülow[2])

[1]) S. 182.
[2]) S. 276.

sehr richtig ausführt, „einen allgemeinen Rechtssatz geben, dass die Verübung eines Vergehens straflos, weil nicht rechtswidrig sei, sobald der Thäter zum Zwecke der Ausführung oder Verteidigung von Rechten handelt.“ Einen solchen Rechtssatz aber, nach dem zum Zwecke der Ausführung oder Verteidigung von Rechten Vergehen straflos verübt werden können, giebt es nicht; v. Bülow sucht dies an einem Beispiele recht klar zu machen, indem er an Stelle des Vergehens der Beleidigung andere Vergehen oder Verbrechen setzt, und annimmt, „es hätte z. B. Jemand zur Verteidigung seines Rechts im Civil- oder Strafprozesse Urkunden gefälscht, Zeugen zum Meineide verleidet, oder das Vergehen der Bestechung, oder der Nötigung (§ 240) begangen.“

Diese Delikte sind aber hier sämmtlich strafbar, und auch das Vergehen der Beleidigung wäre zu bestrafen, wenn es nicht durch die positive Bestimmung des § 193 speziell ausgenommen und für straflos erklärt wäre.

Das Gesetz enthält daher nichts Selbstverständliches und Ueberflüssiges, wenn es beleidigende Aeusserungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten gemacht werden, für straflos erklärt, sondern es schafft und begründet erst selbst Recht, und ist somit dispositiv.

b) Gerade so verhält es sich nun auch mit den Aeusserungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden.

Bei genauer Betrachtung ruft der Wortlaut des Gesetzes, wonach „Rechte“ und „berechtigte Interessen“ gleichsam einander gegenübergestellt worden, ein nicht unbegründetes Befremden

hervor. Denn was sind Rechte anders als rechtlich geschützte Interessen![1])

Wenn man nun unter berechtigten Interessen im Sinne des § 193 nur Interessen verstehen würde, die das objektive Recht anerkennt und schützt, dann wäre die Annahme nicht zu ferne liegend, dass, wie v. Bülow sagt[2]), man es hier mit einem Pleonasmus oder einer Tautologie zu thun habe.

Allein so darf das Gesetz nicht aufgefasst werden. Denn, wie wir später näher ausführen werden, ist die Frage, ob ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 vorliegt, nicht nach dem objektiven Rechte, nach Rechtsnormen, die ausserhalb des § 193 liegen, zu beurteilen, sondern der richtigen Ansicht v. Bülow's[3]) entsprechend, nach „billigem, die Verhältnisse und Anforderungen des praktischen Lebens berücksichtigenden Ermessen".

Daraus ergiebt sich aber, dass, wenn das Gesetz ehrverletzende Aeusserungen bei Wahrnehmung solcher Interessen für straflos erklärt, diese Bestimmung nicht deklaratorisch, sondern nur dispositiv sein kann.

Die hier ausgesprochene Ansicht, dass nämlich § 193 hinsichtlich der in Frage stehenden zweiten Gruppe von Fällen dispositiven Charakter habe, wird noch vertreten von Merkel, H. v. Meyer (5. Aufl.), Oppenhoff, Kronecker, Wilhelm, v. Bülow.

Kronecker spricht sich in dieser Hinsicht sehr

---

[1]) v. Ihering, Geist des röm. Rechts III. 1. S. 339. Ebenso Hälschmer II, 181, f.

[2]) S. 278.

[3]) S. 284.

zutreffend in folgenden Worten aus,[1]) welche hier noch hervorgehoben zu werden verdienen:

„Wenn § 193 lediglich deklaratorischer Natur wäre, so müsste ein Rechtssatz bestehen, wonach jedem die Befugnis zusteht, in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen, soweit er dies zur Verteidigung eines bedrohten, zur Ausführung eines zu erlangenden Rechts, zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses für erforderlich erachtet. Es läge kein Grund vor, hier zwischen Handlungen und Aeusserungen zu unterscheiden. — Ein solcher Rechtssatz besteht aber nur für die Verteidigung von Rechten und nur für den Fall, dass diese Verteidigung zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffes erforderlich erscheint (§ 53 des St.-G.-B.). Für die übrigen Fälle der Verteidigung, für die Ausführung von Rechten und die Wahrnehmung berechtigter Interessen besteht ein solcher Satz nicht.

Es ist einem unschuldig Angeklagten nicht gestattet, zu seiner Verteidigung eine Urkunde unter Benachteiligung eines Andern zu fälschen; ein Gläubiger darf nicht, um eine rechtmässige Forderung beizutreiben, in das Haus des Schuldners eindringen, ohne sich der Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs auszusetzen; er kann ihm keine Sache zum Zwecke des Verkaufs und der Befriedigung aus dem Erlöse wegnehmen, ohne als Dieb bestraft zu werden. Hiernach ist der § 193, wenn er die zur Ausführung und Verteidigung von Rechten und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachten Aeusserungen für straflos erklärt, nicht deklaratorischer, sondern dispositiver Natur; er begründet „eine absonderliche Ausnahmestellung für das Vergehen der Beleidigung

[1]) S. 520.

gegenüber allen anderen Vergehen, die niemals durch jenen Zweck ihrer Verübung ausser Verantwortung gestellt werden.““ [1])

2) In welchem Sinne will nun das Gesetz verstanden sein, wenn es sagt, Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten, oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind straflos?

Wie bereits angedeutet wurde, besagen die beiden Ausdrücke „Ausführung oder Vertheidigung von Rechten“ und „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ nicht ein und dasselbe, sondern der Inhalt des letzteren ist viel umfassender. Denn die Rechte sind in den berechtigten Interessen schon enthalten, da — wie ebenfalls schon früher bemerkt wurde — jedes Recht ein rechtlich geschütztes Interesse ist. Ausführung oder Verteidigung von Rechten ist somit nur ein Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen. [2])

Es muss aber auch hier constatiert werden, dass die Worte: „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ in dem von den Regierungen vorgelegten Entwurfe des jetzt geltenden R.-St.-G.-B. noch nicht enthalten waren; dieselben wurden erst bei der zweiten Beratung im Reichstag auf Antrag des Abgeordneten Lasker gegen den Widerspruch des Bundesratsbevollmächtigten, des preussischen Justizministers Leonhardt, eingeschaltet. Hiedurch sind die ursprünglich in dem Entwurfe enthaltenen Worte: „zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten“ eigentlich überflüssig geworden. [3])

[1]) Hier citiert Kronecker, wie er auch in einer Anmerkung sagt, die Worte des Reichsgerichts, Urteil v. 10. X. 81. E. Bd. V. 57.

[2]) s. Kronecker 508.

[3]) vergl. Olshausen S. 733. Sten.-Ber. S. 647 ff.

Aber auch die in der Praxis vorkommenden Fälle betreffen grösstenteils nur Aeusserungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände können wir wohl im folgenden unsere Betrachtung auf die Aeusserungen der letzteren Art beschränken.

Die Voraussetzungen, die das Gesetz für die Straflosigkeit hier aufstellt, sind im einzelnen folgende:

a) Es muss ein Interesse wahrgenommen werden, und zwar muss dieses Interesse ein berechtigtes sein.

Was „Interesse" im allgemeinen bedeutet, glauben wir am besten erklären zu können, wenn wir auf die Abstammung dieses Wortes zurückgehen; es kommt aus dem Lateinischen und ist hier das reine „interesse", welches zu übersetzen ist mit „daran gelegen sein", „von Vorteil sein". Interessen sind demnach Verhältnisse, die für eine Person von Vorteil sind, an denen ihr etwas gelegen ist. Wenn man daher z. B. sagt: „ich habe ein Interesse daran", „es ist für mich von Interesse", so heisst dies: „es ist mir daran gelegen", „es ist für mich von Vorteil".

Dieselbe Bedeutung hat das Wort „Interesse" auch im Sinne des § 193. Allein es handelt sich da mehr um die Frage: „Was sind berechtigte Interessen?"

Hierüber herrscht nun grosser Streit und grosse Unklarheit.

So versteht das Reichsgericht unter berechtigten Interessen im Sinne des Gesetzes nur solche Interessen, welche das objektive Recht anerkennt. In dem Urteil vom 5. Nov. 1886 (E. Bd. XV S. 15), in welchem das Reichsgericht zu dieser Frage Stellung nimmt, heisst es unter anderem: „Das Gesetz stellt nicht die Wahrnehmung jedes Interesses gleichartig neben die Aus-

führung oder Verteidigung von Rechten, sondern fordert die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Damit ist nicht blos ausgedrückt, dass der Wahrnehmende subjektiv zur Wahrnehmung des Interesses befugt sein muss, sondern auch der Kreis der vom Gesetze berücksichtigten Interessen objektiv begrenzt. Objektiv berechtigte Interessen sind aber nur solche, welche das Recht anerkennt und zwar auch gegenüber dem Rechte auf Achtung der Person anerkennt. Diese Beschränkung ergiebt sich als notwendig aus dem . . . Sinne und der Bedeutung des § 193."

Nach dieser Auffassung des Reichsgerichts würden sich die „berechtigten Interessen" mit subjektiven Rechten vollständig decken und es wäre, wie bereits oben erwähnt, anzunehmen, dass hier im Gesetze eine Tautologie oder ein Pleonasmus vorliege, da dort sowohl Rechte als auch berechtigte Interessen genannt sind.

Das Reichsgericht bleibt sich aber in dieser seiner Anschauung nicht einmal consequent. Denn an anderer Stelle[1]) spricht es wiederholt aus, dass auch demjenigen der Schutz des § 193 zur Seite stehe, der aus sittlich berechtigten, aus ethischen Gründen die Interessen dritter Personen wahrgenommen habe. Diese Ansicht steht somit in Widerspruch mit der zuerst erwähnten, wonach ein berechtigtes Interesse nur ein solches ist, welches im objektiven Recht seine Begründung findet.

Eine andere und zwar entgegengesetzte Ansicht über die Bedeutung der „berechtigten Interessen" vertritt Hälschner; er sagt[2]): „Wenn ferner (d. h.

[1]) R. G. V. 121, R. V. 490; R. IX. 398.

[2]) II. S. 181. f.

neben Aeusserungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten) Aeusserungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen genannt werden, so ergiebt sich von selbst, dass damit nicht rechtliche Interessen, Rechte, sondern nur solche Interessen gemeint sind, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist . . .“

Mit dieser Auffassung deckt sich so ziemlich die Ausführung Kronecker's,[1]) dass „als berechtigte Interessen solche Verhältnisse zu bezeichnen sind, deren Herbeiführung oder Erhaltung durch das objektive Recht ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt wird.“

Der gleichen Ansicht ist auch Wilhelm;[2]) er nimmt auf die Worte Kronecker's direkten Bezug und kann nichts Wesentliches dagegen anführen.

Die Schwierigkeit bei dieser Auffassung besteht darin, im einzelnen Falle anzugeben, wann eine stillschweigende Genehmigung vorliegt; andererseits aber wäre darnach jedes Interesse für ein berechtigtes zu halten, das nicht direkt verboten wäre. Abgesehen davon, dass das Gesetz, in diesem Sinne verstanden, eine sicher nicht beabsichtigte Ausdehnung erfahren würde, scheint es auch höchst unwahrscheinlich, dass das Gesetz sich alsdann des positiven Ausdruckes „berechtigt“ bedient hätte. Auch entspricht diese Auffassung nicht der ratis legis, wie wir im Folgenden sehen werden.

Den einzig richtigen Standpunkt bei Beantwortung dieser wichtigen, aber bis jetzt in der Literatur noch wenig erörterten Frage nimmt zweifellos v. Bülow ein.

[1]) S. 509.
[2]) S. 186.

Er erklärt[1]) die Bedeutung der „berechtigten Interessen“ auf Grund der Entstehungsgeschichte der betreffenden Gesetzesbestimmung und interpretiert dementsprechend das Wort „berechtigt“ nur nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens. In diesem Sinne führt er ungefähr Folgendes aus:

Bei Auslegung des Wortes „berechtigt“ dürfe man nicht an Rechtsnormen denken; berechtigt bedeute hier vielmehr soviel wie „richtig“, „ordnungsmässig“, geradeso, wie dies der Fall sei in den Redewendungen: „es ist eine berechtigte Annahme“, „dies oder jenes berechtigt zu der Folgerung“, „ich fühle mich dazu berechtigt“. Ebenso sei der Ausdruck „berechtigte Interessen“ aufzunehmen und zu verstehen. „Es soll nicht nur straflos bleiben, wenn der Beleidiger Rechte verteidigen wollte, sondern auch, wenn er zur Wahrung eines Interesses handelt, welches zwar nicht durch positive Rechtsnormen anerkannt ist, aber doch vom Standpunkte verständiger, billiger Beurteilung der Verhältnisse und Anforderungen des Lebens gerechtfertigt erscheint“.[2])

Für die Richtigkeit dieser, seiner Auffassung spreche schon der Umstand, dass das Strafgesetzbuch im allgemeinen die Ausdrücke nicht in prägnant juristischer, technischer Bedeutung, sondern vorwiegend dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechend verwendet.

Das wichtigste Argument aber, das zugleich jeden weiteren Zweifel ausschliese, sei die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung selbst.

Auf Grund derselben constatiert nun v. Bülow, dass der unserer Bestimmung zu Grunde liegende Ge-

[1]) S. 279 ff.
[2]) S. 280.

danke schon im Preuss. Allg. Landrechte zu finden war, indem es dort (in Th. II. Tit. 20) hiess:

„§ 552. Wer in gerichtlichen Verhandlungen bloss zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genötigt ist, der begeht keine Injurie."

„§ 553. Wohl aber soll derjenige als Injuriant betraft werden, der seinem Gegner bei dergleichen Gelegenheit ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu den gegenwärtigen Verhandlungen nicht gehören."

Derselbe Gedanke trat dann im preussischen Strafgesetzbuche auf, wo in § 154 die Bestimmung enthalten war, dass Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht werden, nur insofern strafbar seien, als aus der Form der Aeusserung, oder aus den Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgehe.

In dem von den Regierungen vorgelegten Entwurfe des Reichsstrafgesetzbuches war dann auch nur (wie bereits erwähnt) der Aeusserungen „zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten" gedacht. Die Worte: „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" wurden erst auf Antrag des Abgeordneten Lasker hinzugefügt.

Nach den „stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes — I. Legislatur-Periode, Session 1870" führte nun Lasker zur Begründung seines Antrages u. a. folgendes aus[1]):

„Sodann, meine Herren, haben wir zur Ergänzung Ihnen noch vorzuschlagen, — und das gehört aller-

[1]) s. S. 647, 648.

dings notwendig dazu — dass Sie in § 188 die Worte „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ mitaufnehmen. Der Regierungsentwurf will etwas Aehnliches, indem er sagt: „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, in gleichen Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten gemacht werden, und ähnliche Fälle sollen geschützt sein vor Strafen.“

Wenn ich der Meinung wäre, dass die Wahrnehmung berechtigter Interessen unter diesen „ähnlichen Fällen“ mitaufgefasst werden könnten, so würde ich glauben, dass dieser Satz nicht viel Anstoss erregt, ich fürchte aber, dass man unter diesen ähnlichen Fällen gar sehr unähnliche Fälle mit wird verstehen müssen, um den Schutz zu gewähren, welchen berechtigte Interessen erfordern. Denn was ist der Sinn dieser Ausnahme? dass man bei einem Manne, der in der Verteidigung einer ihn selbst nahe angehenden Sache irgend welche Behauptungen macht, annehmen muss, es liege ihm zunächst daran, sein Interesse wahrzunehmen mit den Mitteln, die ihm zur Hand sind, und dass er nicht die Absicht der Beleidigung habe. . . . Welcher Art diese Interessen sein können, lässt sich mit keinen Worten ausdrücken, das Leben ist so mannigfaltig, dass man eben nichts anderes thun kann, als diese allgemeine Regel aufstellen.“

Dass nun der Antrag Lasker's gerade im Sinne dieser seiner Begründung von dem anderen gesetzgebenden Faktor, von Seiten des Bundesrates verstanden und angenommen worden ist, zum Beweise dafür nimmt von Bülow auf die Worte des Bundesratsbevollmächtigten, des preussischen Justizministers

Leonhardt Bezug, die letzterer zum Antrage Lasker's sprach[1]):

„Sodann bedaure ich mich sehr bestimmt erklären zu müssen gegen den Antrag Laskers zu § 188, wonach gleichgestellt werden den Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten gemacht werden, Aeusserungen, welche gemacht werden zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. Das sind vollständig unbestimmte, nicht prüfbare Begriffe. Der Herr Abgeordnete hat das Unbestimmte selbst eingeräumt; derartige Unbestimmtheiten, darf man, glaube ich, in's Gesetz nicht aufnehmen. Was sind Interessen? und was sind berechtigte Interessen? Der eine Richter wird auf diese Vorschrift vielleicht gar kein Gewicht legen, der andere aber den berechtigten oder sogenannten berechtigten Interessen einen solchen Einfluss auf sich zugestehen können, dass in ausgedehntester Weise Verläumdungen straflos bleiben."

Indem also v. Bülow behufs Auslegung der berechtigten Interessen des § 193 auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zurückgegriffen und dabei das Hauptgewicht auf die Auslassungen des Abgeordneten Lasker im Zusammenhalte mit der Gegenrede des Bundesratsbevollmächtigten gelegt hat, hat er den sichersten Weg zur Erlangung eines richtigen Verständnisses von der Bedeutung dieser „berechtigten Interessen" eingeschlagen. Denn gerade die Worte, womit einerseits der Antrag zur Aufnahme der fraglichen Bestimmung in das Gesetz im Plenum des Reichstages erläutert und begründet wurde, und mit denen andererseits diesem Antrage von Seiten des Vertreters der Regierungen entgegengetreten wurde, müssen in erster Linie und ganz vorzüglich geeignet

[1]) s. Sten.-Ber. S. 649.

sein, Aufschluss darüber zu geben, was unter den „berechtigten Interessen“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.[1])

Aus diesen Worten geht aber unzweifelhaft hervor, dass unter „berechtigten Interessen“ keineswegs solche Interessen zu verstehen sind, die durch Rechtsnormen, welche ausserhalb des § 193 liegen, anerkannt sind, die also selbst subjektive Rechte darstellen, und dass auch solche Interessen nicht ausschliesslich für berechtigte im Sinne des Gesetzes gelten können, die gegen kein Verbotsgesetz verstossen, die „rechtlich erlaubt“ sind oder die durch das objektive Recht ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt werden.

Es muss vielmehr mit Bestimmtheit daraus gefolgert werden, dass schon dann für jemanden ein „berechtigtes Interesse“ vorhanden ist, wenn es sich um eine „ihn selbst nahe angehende Sache“ handelt.

Wann im einzelnen Fall ein solches nun vorliegt, ist quaestio facti, Sache des reinen Ermessens, wobei

[1]) Es dürfte nicht uninteressant sein, Kenntnis zu haben von einer Thatsache, deren v. Bülow in einem Nachtrage zu seiner Abhandlung — in G. S Bd. 48 S. 1. — Erwähnung thut und die ein sicherer Beweis für die Richtigkeit seiner, auch von uns vertretenen Ansicht ist.

In der Anmerkung, auf Seite 1 sagt er: „Ich darf hier wohl erwähnen, dass O. Bähr mich mit einer Zuschrift beehrte, worin er meinen Ausführungen über den Begriff der „berechtigten Interessen“ im Wesentlichen zustimmt. Diese Zustimmung war mir um so wertvoller, als B. nicht blos einer unter denjenigen Abgeordneten gewesen ist, welche die Einschiebung der Worte: „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ beantragt haben, sondern weil auch der dem Antrage zu Grunde liegende Gedanke, wie auch dessen Formulierung, gerade von Bähr, wie er mir mitteilt, herrührt, während Lasker den Antrag lediglich im Plenum zu erläutern und zu begründen hatte.“.

natürlich „die Anschauungen und Forderungen des praktischen Lebens“ nach Billigkeit zu berücksichtigen sind.

Der Begriff der „berechtigten Interessen“ des § 193 ist somit ein völlig unbestimmter; als solcher wurde er von dem Antragsteller selbst geschildert und so wurde er auch von den gesetzgebenden Faktoren, Reichstag und Bundesrat aufgefasst und angenommen.

Ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 193 ist also dann vorhanden, wenn jemand „eine ihn selbst nahe angehende Sache verteidigt“.

„Es soll nicht blos straflos bleiben, wenn der Beleidiger Rechte verteidigen wollte, sondern auch, wenn er zur Wahrung eines Interesses handelt, welches zwar nicht durch positive Rechtsnormen anerkannt ist, aber doch vom Standpunkte verständiger, billiger Beurteilung der Verhältnisse und Anforderungen des Lebens gerechtfertigt erscheint“. (Bülow S. 280.)

Auf dieser zur Beurteilung des einzelnen Falles hiemit geschaffenen, breiten Grundlage ist das Gebiet der berechtigten Interessen ein sehr grosses. Interessen der verschiedensten Art können darnach als berechtigte im Sinne des Gesetzes gelten. Lasker sagt ja selbst: „Welcher Art diese Interessen sein können, lässt sich mit keinem Worte ausdrücken, das Leben ist so mannigfaltig, dass man eben nichts anderes thun kann, als diese allgemeine Regel aufstellen“.

Eine in der Litteratur viel bestrittene Frage bleibt uns aber hier noch zu beantworten übrig, nämlich ob auch fremde Interessen als berechtigte im Sinne des § 193 angesehen werden können.

Kronecker[1]) und v. Bülow[2]) stehen sich hier in ihren Anschauungen direkt gegenüber. Ersterer hält

[1]) S. 512.
[2]) S. 284 ff.

die fremden Interessen ohne jegliche Beschränkung für berechtigte; er verweist auf den Wortlaut des § 193 und behauptet, dass nach ihm jede zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachte Aeusserung straflos ist, „ohne Rücksicht darauf, ob diese Interessen eigene oder fremde sind und ob der Aeussernde Beruf oder Berechtigung zur dieser Wahrnehmung gehabt hat oder nicht.“[1]) v. Bülow dagegen sagt[2]): „Fremde Interessen sind grundsätzlich im Sinne des § 193 für den Thäter keine berechtigten Interessen; die beiden Begriffe schliessen sich gegenseitig aus.“

Die richtige Ansicht hat hier ebenfalls v. Bülow, nur dürfen seine Worte nicht falsch verstanden werden. Er behauptet vollkommen zutreffend, dass die Interessen, welche der § 193 meint, lediglich berechtigte sein müssen. Diese Berechtigung beruht aber darauf, dass es sich um eine den Thäter selbst „nahe angehende Sache“ handeln muss.

Es ist nun allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch ein fremdes Interesse eine den Thäter selbst nahe angehende Sache sein kann; allein in diesem Falle hat der Thäter wiederum nur ein eigenes berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung des fremden Interesses gehabt. Wer aber ein berechtigtes Interesse hat, für ein fremdes berechtigtes Interesse einzutreten, der nimmt eben kein fremdes, sondern nur ein eigenes berechtigtes Interesse wahr.[3])

[1]) Die Kronecker'sche Meinung wird auch von Wilhelm geteilt, welcher sich gleichfalls auf den Wortlaut des Gesetzes stützt. Dies desshalb, weil er, ebensowenig wie Kronecker, den Begriff der „berechtigten Interessen“ so versteht, wie ihn sich die Urheber der fraglichen Bestimmung gedacht haben.

[2]) S. 290.

[3]) Kronecker 511.

Da es sich bei dem berechtigten Interesse des § 193 stets um eine den Thäter selbst angehende Sache handeln muss, so können fremde Interessen als solche, die den Thäter doch nichts angehen, nicht als berechtigte im Sinne des Gesetzes gelten.

Würde daher jemand lediglich fremde Interessen wahrnehmen, ohne an dieser Wahrnehmung selbst ein eigenes berechtigtes Interesse zu haben, so würden seine Aeusserungen sicher nicht unter dem Schutze des § 193 stehen können.

Auch Olshausen[1]) spricht sich über diese Frage ganz im gleichen Sinne aus; „Von jeder Beschränkung der Straflosigkeit der Wahrnehmung berechtigter fremder Interessen wird — wie Kronecker es annimmt — Abstand zu nehmen sein; alles Gewicht ist vielmehr darauf zu legen, ob ein eigenes berechtigtes Interesse zur Wahrnehmung fremder Interessen vorhanden ist."

Allein alsdann wird, wie erwähnt, kein fremdes, sondern nur ein eigenes berechtigtes Interesse wahrgenommen. Fremde Interessen an und für sich können aber nicht als berechtigte im Sinne des § 193 angesehen werden, da es sich bei fremden Interessen nicht um eine den Thäter selbst nahe angehende Sache handelt.

Ueberall, wo daher behauptet wird[2]), dass die Wahrnehmung berechtigter Interessen dritter Personen, oder fremder Interessen gleichfalls unter den Schutz des § 193 fällt, wo aber dann gefordert wird, dass der Handelnde ein berechtigtes Interesse, oder „Beruf" haben müsse, um dass fremde Interesse wahrnehmen

[1]) S. 734 und 4. Aufl. S. 720.

[2]) vgl. v. Liszt S. 357. R. G. II. 252, V. 121.

zu dürfen, da wird zugleich durch die hinzugefügte Beschränkung die zuerst aufgestellte Behauptung wieder zurückgenommen.[1])

Ein berechtigtes Interesse, fremde Interessen wahrzunehmen, kann nun gegründet sein auf Beruf — ein solcher ist vor allem bei den Rechtsanwälten anzunehmen , auf Vertragspflicht, auf Verwandtschaft, auf Familienangehörigkeit, und auch auf Freundschaft. Denn, wie v. Bülow ganz richtig bemerkt[2]), „kann auch die Wahrung der Ehre oder sonstiger, wichtiger Rechte oder Interessen eines Freundes, Collegen, Untergebenen, Dienstboten, Familiengenossen u. s. w. unter Umständen sehr wohl eine den Thäter, „nahe angehende Sache" sein."

Ebenso können auch allgemeine und öffentliche Interessen als berechtigte im Sinne des § 193 erscheinen.

Einen abweichenden Standpunkt hat einmal das Reichsgericht vertreten, indem es auch demjenigen den Schutz des § 193 zusagte, der aus sittlich berechtigten, aus ethischen Gründen für fremde Interessen eingetreten ist. In einem Urteile (E. Bd. V S. 121) heisst es:

„Unrichtig ist es, wenn der erste Richter ein eigenes berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung der Interessen Dritter nur dann als vorliegend erachtet, wenn eine Rechts- oder gesellschaftliche Pflicht das Eintreten für die Interessen Dritter gebiete. Denn auch demjenigen, der sich freiwillig zum Verteidiger berechtigter Interessen Dritter aufwirft, wird man den Schutz des § 193 St.-G.-B.'s nicht versagen können, wenn er aus sittlich berechtigten Gründen zur Wahrung der Rechte Dritter gehandelt hat."

[1]) vgl. v. Bülow. G. S. Bd. 48 S. 3.
[2]) G. S. Bd. 48 S. 2.

Ferner heisst es in einem späteren Urteile (E. Bd. V. S. 490):

„Richtig ist allerdings, dass der § 193 auch demjenigen zur Seite steht, der sich aus ethischen Gründen zum Vertheidiger fremder Interessen aufgeworfen und zur Wahrnehmung derselben gehandelt hat."

Diese Anschauung des Reichsgerichtes, welche geradezu einen Gegensatz zu der gleichfalls von ihm vertretenen Ansicht bildet, wonach ein „berechtigtes Interesse" nur ein solches sei, welches das objektive Recht anerkenne, widerspricht nicht nur dem wahren Sinne des § 193, wie er hier dargelegt wurde, sondern auch einem gesunden, natürlichen Rechtsgefühl. Denn wenn Jemand aus rein ethischen Motiven — z. B. aus Mitleid — Interessen einer fremden Person, zu der er in keinerlei objektiven Beziehung steht, wahrnehmen will, so darf er dabei unmöglich das Rechtsgut der Ehre einer anderen Person, das ihm gerade soviel wert sein muss, als die berechtigten Interessen dieser Dritten, angreifen oder verletzen.

Das Reichsgericht hat nun auch, in richtiger Erkenntnis des wahren Sachverhaltes seine Ansicht geändert und den hier eingenommenen Standpunkt verlassen, wie dies unzweifelhaft aus einem Urteile in Bd. IX S. 395 hervorgeht.

Indem es hier zunächst ausspricht, dass, „nicht jeder sittlich zu rechtfertigende Grund das Eintreten für fremde Interessen auch zu einem sittlich berechtigten mache, und dass „in dem Urteil in Bd. V S. 121 (oben citirt) auch nicht von sittlichen Gründen schlechthin, sondern von sittlich berechtigten Gründen die Rede sei, unterscheidet es zwischen „sittlichen", „sittlich zu rechtfertigenden" und „sittlich

berechtigten“ Gründen, eine Unterscheidung, die absolut unhaltbar ist.[1]) Alsdann aber heisst es — und hierauf kommt es wohl an —: „dem lediglich sittlichen Interesse, für die Wohlfahrt anderer einzutreten, steht an sich das gleichfalls sittliche Interesse gegenüber, die Ehre Dritter nicht anzutasten. Das letztere Interesse aber geniesst an sich und unmittelbar auch den Schutz des Staates (185 St.-G.-B.)“.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass, wenn jemand in einem speziellen Falle, ein Interesse für ein „berechtigtes“ im Sinne des § 193 halten würde, das aber in Wirklichkeit ein solches nicht ist, er sich in einem Rechtsirrtume befinden würde, der ihm zum Nachteile gereichen müsste. Der Schutz des § 193 würde ihm nicht zustehen. Würde dagegen jemand in der Voraussetzung eines Thatbestandes handeln, in dem ein berechtigtes Interesse anzunehmen wäre, der aber in der That nicht gegeben ist, so dass das vermeintliche berechtigte Interesse gar nicht vorliegt, so würde er sich in einem Irrtum über ein gesetzliches Thatbestandsmoment befinden, der ihm zu Gute käme, und gemäss § 59 R.-St.-G.-B. eine Schuld ausschliessen würde.

b) das berechtigte Interesse muss nun wahrgenommen werden.

Die „Wahrnehmung“ schliesst sowohl den Begriff der Ausführung, als auch den der Verteidigung in sich, und es zeigt sich somit auch nach dieser Richtung, dass in der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ die „Ausführung oder Verteidigung“ von Rechten schon enthalten ist.

[1]) v. Bülow, der dies eingehend begründet, sagt hier ganz richtig: „Ein Handeln aus Gründen, die ethisch oder sittlich, zugleich aber wieder ethisch oder sittlich nicht berechtigt sind, ist ein Unding. s. S. 288, 289.

Unter „Ausführung“ eines Rechts kann wiederum einerseits die Thätigkeit in Bezug auf Feststellung desselben und auf Anerkennung von Seiten dritter verstanden werden, andererseits die thatsächliche Geltendmachung desselben, Ausübung, Realisirung.[1])

Die „Vertheidigung“ hingegen besteht in dem Schützen und Abwehren von Angriffen.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes: „Ausführung und Verteidigung für einen Pleonasmus zu halten, wie v. Bülow[2]) es thut, dürfte demnach nicht ganz richtig sein. Auch ist es nicht zutreffend, wenn Kronecker[3]) unter Ausführung „die Geltendmachung eines noch zu erreichenden Interesses“ versteht. Denn dies muss doch als bereits vorhanden vorausgesetzt werden.

Schliesslich kann auch eine positive Förderung eines Interesses als Wahrnehmung desselben bezeichnet werden[4]).

c) Die Aeusserungen müssen die Wahrnehmung berechtigter Interessen zum Zwecke haben.

Dies ergiebt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach es heisst: „Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden . . .“

Die Aeusserung muss also, um straflos zu sein, nur zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sein. Es enthält somit der § 193, wie v. Bülow[5]) mit Recht sagt, hier unleugbar eine

[1]) vgl. Wilhelm S. 189.
[2]) S. 278.
[3]) S. 508.
[4]) vgl. Wilhelm S. 189.
[5]) S. 275.

Anwendung des Satzes: „Der Zweck heiligt das Mittel.“

Ob nun durch die gebrauchte Aeusserung das berechtigte Interesse thatsächlich wahrgenommen wurde, d. h. ob die Aeusserung zur Interessenwahrnehmung geeignet und dienlich war, ist gleichgiltig[1]), wenn nur der verfolgte Zweck Interessenwahrnehmung war. Hingegen würden beleidigende Aeusserungen, welche zu einem anderen Zwecke als zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, strafbar sein, wenn auch durch sie objektiv ein berechtigtes Interesse wahrgenommen wurde.[2]) In einem solchen Falle wird in der Regel Interessenwahrnehmung als Endzweck der Aeusserung nur vorgeschützt sein; der eigentliche wahre Zweck ist dabei ein ganz anderer, meistens unerlaubter, und die Interessenwahrnehmung dient nur als Mittel dazu. Da aber nur dann Aeusserungen für strafbar erklärt sind, wenn sie zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sind, so ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob der Zweck der Aeusserung lediglich Interessen wahrnehmung war, oder ob der Zweck thatsächlich ein anderer war und die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses nur vorgeschützt wnrde.

Letzteres darf wohl in vielen Fällen angenommen werden, wo eine Interessenwahrnehmug zwar behauptet wird, wo aber entweder ein berechtigtes Inseresse gar nicht vorliegt, oder wo die Aeusserung

---

[1]) vergl. Kronecker 510.

[2]) In diesem Sinne sagt v. Bülow: „Die objektive Dienlichkeit der Aeusserung zur Rechtsvertheidigung würde dem Thäter nichts nützen, wenn er nicht bezweckte, mit der beleidigenden Aeusserung sein Recht zu verteidigen.“

zur Wahrnehmung desselben nicht dienlich war. Hier wäre alsdann der Schutz des § 193 zu versagen.

d) Dass das Gesetz unter Aeusserungen nur strafrechtlich relevante, ehrverletzende Aeusserungen meint, ergiebt sich aus dem Sinne des § 193 von selbst.[1])

Die Straflosigkeit solcher Aeusserungen zum Zwecke der Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder Wahrnehmung berechtigter Interessen ist aber nur insoweit anerkannt, als nicht der Schlusssatz des § 193 eine Einschränkung enthält, d. h. als nicht „das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht." (Hierüber unten in § 6.)

3. Was die hierher gehörigen „ähnlichen Fälle" anlangt, so können solche wegen der Unbestimmtheit des Begriffes der „berechtigten Interessen" und wegen des weiten Umfanges desselben hier schwerlich angenommen werden.[2]) Ueberhaupt scheint es, dass die Zusatzbestimmung und „ähnliche Fälle" sich gar nicht auf die „Aeusserungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden", beziehen soll, dass sie vielmehr hier überflüssig ist. Dass sie hiefür auch gehalten wurde, geht unzweideutig aus den Worten Lasker's hervor, mit denen er seinen bekannten Antrag erläutert und begründet hat. Im Anschluss an die früher[3]) angeführten Worte sagte er[4]):

„Da mir in Vorunterhaltungen eingewendet worden ist, dass durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen vielleicht noch eine Einschränkung gegen

[1]) vergl. auch das oben in § 3 I. 2) a) Gesagte!

[2]) vgl. Kronecker 508.

[3]) s. oben S. 52, 53!

[4]) Stenogr. Ber. S. 648.

den Regierungsentwurf wahrgenommen werden könnte, desswegen habe ich die Worte „und ähnliche Fälle“ auch noch stehen lassen, weil man sich unter solchen Fällen nichts Bestimmtes denkt, und es immer noch möglich ist, dass, wenn man sie weglässt, eine Einschränkung des Regierungsentwurfes vermutet werden kann.“

4) Eine für die Praxis sehr wichtige Frage ist es, in wieweit der Presse der Schutz des § 193 gewährt werden darf. Sie nimmt denselben bezüglich beleidigender Aeusserungen sehr häufig in Anspruch, da sie sich oft für berufen hält, für die verschiedensten Interessen des Publikums oder auch beliebiger einzelner Personen einzutreten, in der Meinung, dass sie gesetzesgemäss in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ handle.

Mit der Erörterung dieser Frage haben sich bereits Kronecker und v. Bülow in eingehender Weise beschäftigt. Während Ersterer auf Grund seiner, bereits früher erwähnten und von uns bekämpften Ansicht, dass auch fremde Interessen für „berechtigte“ im Sinne des Gesetzes zu halten seien, das ausschlaggebende Moment in den Zweck der Aeusserung verlegt, und demgemäss alle Aeusserungen für straflos erklärt, wenn dieselben nur dem Motive der Interessenwahrnehmung entspringen — ohne Rücksicht darauf, ob die Interessen eigene oder fremde sind, hat v. Bülow von seinem auch von uns vertretenen Standpunkt aus, wonach unter den „berechtigten Interessen“ nur das zu verstehen ist, was sich die Urheber dieser Gesetzesbestimmung darunter gedacht haben, in verhältnismässig einfacher Weise die zweifellos richtige Lösung dieser Frage erzielt. Seinen Ausführungen, in denen alle in Betracht kommenden, recht-

lichen Gesichtspunkte berücksichtigt sind, können wir nichts wesentlich Neues hinzufügen, wir müssen uns daher im folgenden darauf beschränken, einige Hauptpunkte aus seinen diesbezüglichen Erörterungen hervorzuheben.

Von dem wohl allgemein anerkannten Grundsatze ausgehend, dass die Presse nicht mehr, aber auch nicht weniger Recht habe, als jede Privatperson, bringt er in allen Fällen den Satz zur Anwendung, dass für eine ehrenkränkende Aeusserung nur dann der Schutz des § 193 beansprucht werden kann, wenn dieselbe zum Zwecke der Verteidigung einer, den Aeussernden selbst „nahe angehenden Sache“ gemacht worden ist. An verschiedenen „praktisch wichtigen“ Fällen weist er in überzeugender Weise nach, dass das Gesetz nicht immer diese richtige Auslegung gefunden hat.

So führt v. Bülow sehr zutreffend aus, dass den Mitteilungen der Presse, welche dem Zweck der Belehrung Anderer dienen sollen, in vielen Fällen ein zu weit gehender Schutz gewährt wird. Um z. B. das Publikum durch Mitteilung von Entscheidungen der Gerichte über die Auslegung und Anwendung der Gesetze zu belehren, sei es wohl nicht nötig, dass der diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Sachverhalt „in einer, bestimmte Personen kenntlich machenden und ihre Ehre verletzenden Weise“ dargelegt werde. Sollte dies aber in einem bestimmten Falle nicht vermieden werden können, so habe der Redakteur die Veröffentlichung einfach zu unterlassen, da er an sich gar kein berechtigtes Interesse habe, den Lesern seiner Zeitung Rechtsbelehrungen zukommen zu lassen; denn es liege nicht eine den Redakteur oder Artikelverfasser „nahe angehende Sache“ vor.

Mit Recht bekämpft v. Bülow eine Entscheidung des Reichsgerichts[1]), welche in einem solchen Falle einem Redakteur den Schutz des § 193 gewährte und welche auf der Anschauung beruhte, dass man Interessen Anderer auch aus ethischen Gründen wahrnehmen dürfe. Den Zweck, dem Publikum Rechtsbelehrungen zukommen zu lassen, könne man ja „ethisch" nennen, allein dies genüge nicht nach dem wahren Sinne des § 193. Die notwendige Folge einer solchen Auffassung sei, dass eine Zeitung, wenn sie dem Publikum Belehrung über interessante medicinische Fragen zukommen lassen wollte, ganz ungestraft die körperlichen Zustände und Leiden bestimmter Personen in beleidigender Weise mitteilen könnte; denn die Belehrung über interessante Rechtsfragen könne nicht mehr Schutz beanspruchen, als die Belehrung über andere nützliche und wichtige Dinge.

Ebenso richtig sind die Ausführungen v. Bülow's, in denen er darlegt, dass die blosse Tendenz einer Zeitung ihr noch keine besonderen Rechte verschafft. Eine Zeitung, welche sich als „Organ" zur Vertretung bestimmter Interessen bezeichne, möge wohl nach Kräften diese Interesen verfechten, der Redakteur und die Verfasser der einzelnen Artikel könnten jedoch nicht Straflosigkeit beanspruchen, wenn sie zur Wahrung fremder Interessen die Ehre Anderer verletzten. Ganz anders dagegen liege die Sache, wenn ein Beteiligter sein eigenes Interesse in einem von ihm eingesandten Artikel verteidige, oder wenn die Beteiligten speziell zur Vertretung ihrer Interessen ein Blatt gründeten und dann bestimmte Personen engagierten, um das Blatt zu redigieren und Beiträge zu liefern. Auf Grund der übernommenen Stellung würden

[1]) Bd. III S. 303.

diese Personen nur ein eigenes Interesse wahrnehmen, wenn sie die ihnen anvertrauten Interessen vertreten.

Nicht minder Zustimmung verdienen die Ausführungen v. Bülow's hinsichtlich der sog. kaufmännischen Referenzen, der Auskunfts- und Schuldeinziehungsbureau's, auf die hiemit verwiesen sein möge[1]). Auch hier bildet für den Schutz des § 193 das ausschlaggebende Moment, dass „der Befragte durch seine Verhältnisse und Verbindungen ein eigenes Interesse daran hat, den die Erkundigung Einziehenden vor Schaden zu bewahren".

5. Dass die beleidigenden Aeusserungen, welche zur Wahrnehmungen berechtigter Interessen gemacht werden, um straflos zu sein, den Thatbestand der §§ 185 und 186 erfüllen dürfen, ist wohl allgemein anerkannt; bestritten dagegen ist, ob auch im Falle des § 187, also im Falle der verleumderischen Beleidigung der Schutz des § 193 gewährt werden darf.

Diejenigen, welche dies verneinen[2]), begründen ihre Ansicht damit, dass die Bejahung dieser Frage gegen das natürliche Rechtsgefühl stossen würde, dass ferner bei dem Behaupten einer wissentlich falschen Thatsache das Vorhandensein einer Beleidigung stets aus den Umständen gefolgert werden müsse, in welchem Falle alsdann die Straflosigkeit durch § 193 selbst (Schlusssatz) ausgeschlossen ist, und dass schliesslich die Worte der Motive zu § 188 des Entwurfs — § 193 des St.-G.-B.'s —, wonach es heisst:

> „Durch die Stellung dieses Paragraphen gegenüber dem § 184 — später § 186 und 187 — wird übrigens die Frage bejaht, ob der § 188

[1]) S. 290 ff.

[2]) John S. 285. Schwarze G. S. 32, S. 582, Comm. Note 2 zu § 193. Frank S. 47.

auch nach Befinden in den Fällen des § 184 Anwendung leide",

nicht auf § 187 bezogen werden dürften, da dieser erst später aus § 184 hervorgegangen sei und der Entwurf ihn somit noch nicht habe im Auge haben können.

Dem gegenüber ist nun zu sagen, dass einerseits das blosse Rechtsgefühl für die Auslegung einer positiven Gesetzesbestimmung nicht massgebend sein kann, dass andererseits auch Aeusserungen wider besseres Wissen, lediglich zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht, gedacht werden können, ohne dass dabei auf das Vorhandensein einer Beleidigung aus den Umständen geschlossen werden müsste.

Diese Ansicht bestätigt v. Buri in folgenden Worten[1]): „Es lässt sich nicht behaupten, dass mit der wissentlich falschen Aeusserung die besondere, auf Beleidigung gerichtete Absicht bezw., was im Grunde das Nämliche bedeutet, eine Beleidigungshandlung stets mit Notwendigkeit vorhanden sein müsse. Es kann vielmehr auch in diesem Falle dem Aeussernden dergestalt lediglich und ausschliesslich auf seinen Rechtsschutz ankommen, dass er es sogar bedauert, durch diese Rücksicht zu der betreffenden Behauptung genötigt zu werden . . ." Weiter heisst es an anderer Stelle[2]), wo er denselben Gedanken zum Ausdruck bringt: „Es fragt sich, ob auch die Aeusserung, welche zwar ohne beleidigende Formen und Umstände, aber mit dem Bewusstsein der Unwahrheit eines die Ehre absprechenden Inhalts vorgebracht wird, vor Strafbarkeit geschützt sein soll. Das

[1]) G. S. 33 S. 426 f.
[2]) G. S. 26, S. 570.

natürliche Gefühl sträubt sich gegen eine solche Unterstellung . . . Aber § 193 verlangt zur Straflosigkeit fraglicher Aeusserungen weiter nichts, als dass sie ohne beleidigende Formen und Umstände zum Schutz von Rechten vorgebracht werden, und es bedarf keiner Erörterung, dass es vor menschlichen Tribunalen sehr wohl ausführbar erscheint, mit bewusster Unwahrheit ein Recht wirksam zu verteidigen. Sagt man, durch eine wissentlich falsche, ehrenrührige Behauptung werde schon an und für sich der animus injur.[1]) klar gestellt, so lässt sich erwidern, dass dies auch bei solchen Aeusserungen der Fall ist, welche der Aeussernde für wahr hält.“

Was ferner die Worte der Motive anlangt, nach denen eine Anwendung des § 193 im Falle des § 187 ausgeschlossen sein soll, so lassen sich dieselben gerade für das Gegenteil als Beweis anführen. Kronecker[2]) behandelt diesen Punkt vollkommen zutreffend, wenn er sagt[3]): „Die Motive erklären, dass § 188, welcher dem jetzigen § 193 entspricht, auch auf den § 184 der Vorlage Anwendung findet. Dieser Paragraph umfasste den auf Antrag des Abgeordneten Lasker als besondere Bestimmung in Form des jetzigen § 187 aufgestellten Fall mit. Hätten also die Motive für diesen Einzelfall des damaligen § 184 den Schutz des § 188 ausschliessen wollen, so würden sie dies besonders hervorgehoben haben; daraus, dass sie dies nicht gethan, muss entnommen werden, dass der Entwurf diesen Schutz auch in den Fällen des späteren § 187 zu gewähren beabsichtigte. Wollte

[1]) v. Buri meint hiemit das Vorhandensein einer Beleidigung im Sinne des Schlusssatzes des § 193.

[2]) Ebenso Oppenhoff § 193 Note 1.

[3]) S. 521.

der Reichstag hieran etwas ändern[1]), so wäre dies in irgend einer Weise dort zum Ausdruck gekommen; dies ist nicht nur nicht geschehen, sondern der entgegengesetzte Wille ist dadurch kundgegeben worden, dass der § 193 hinter sämmtlichen Beleidigungsfällen, auch hinter § 187 und § 189 seinen Platz fand."

Die Ansicht, dass § 193 auch im Falle des § 187 Anwendung findet, wird ausserdem vertreten von H. v. Meyer[2]), v. Liszt[3]), Olshausen[4]), Oppenhoff[5]), Freudenstein[6]), v. Bülow[7]), Wilhelm[8]), u. a. und auch vom Reichsgericht[9]).

Das Gleiche, was von § 187 gesagt ist, muss folgerichtig auch bezüglich des § 189 Geltung haben

6) Ist nun die Ausnahmestellung, welche das Delikt der Beleidigung in § 193 einnimmt, de lege ferenda gerechtfertigt? Kann eine solche Benachteiligung des Rechtsgutes der Ehre des Einzelnen, namentlich wenn es mit anderen Privatinteressen in Collision tritt, gebilligt werden?

Sehr entschieden spricht sich hiegegen v. Buri[10]) aus, indem er sagt: „Es ist nicht erforderlich, zur Erleichterung des menschlichen Verkehrs von den allgemeinen strafrechtlichen Normen abzuweichen. Es kann sich vielmehr dieser Verkehr innerhalb der bezeichneten Schranken mit voller Leichtigkeit bewegen, ohne dass die Strafbarkeit eines Hinausgreifens über diese Schranken als zu drückend empfunden werden müsste . . . Als nahezu unsittlich aber muss es be-

[1]) In den Reichstagsverhandlungen wurde wiederholt die spezielle Anwendung des § 193 auf Fälle des § 187 hervorgehoben· vgl. Oppenhoff § 193 Note 1.

[2]) S. 530 (Ziff. 6 zu § 84); [3]) S. 357; [4]) § 193 N. 2 b S. 731; [5]) § 193 N. 1; [6]) S. 79 Anm. 2; [7]) S. 275 Anm. 1; [8]) S. 208; [9]) R. G. V, 56, 57; XVI, 139.

[10]) s. G. S. XXVI S. 565.

zeichnet werden, wenn es gestattet sein soll, seine eigenen Rechte mit einer schuldvollen Verletzung der Ehrberechtigung Anderer vertheidigen zu dürfen, und es möchte für eine solche erlaubte Rechtsverletzung schwerlich ein zweites Beispiel im Gebiete des Strafrechts zu finden sein.“

Die Ansicht, welche hier v. Buri vertritt, ist zu einseitig und wird nicht den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht. Es muss ja einerseits zugestanden werden, dass nach dem bei uns geltenden Strafrecht und namentlich bei der Anwendung der Strafgesetze durch den Richter das Rechtsgut der Ehre des Einzelnen oft nicht gebührend gewürdigt wird, dass insbesondere für die schwereren Fälle der Beleidigung die Strafandrohungen des Gesetzes ungenügende, und die ausgesprochenen Strafen oft viel zu milde sind, andererseits jedoch würde das Gesetz, wie Wilhelm sich ausdrückt[1]), zu Härten führen, wenn es ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegenden Verhältnisse und Interessen ehrverletzende Handlungen verpönen würde. Die Interessen, welche mit dem Rechte auf Ehrschutz collidiren, können ja sehr verschiedene und von grösster Wichtigkeit für die Existenz des Einzelnen sein. Wir können desshalb Wilhelm[2]) nur beistimmen, wenn er sagt: „Wollte man die Wahrnehmung der Interessen überall an die Bedingung vollkommener Verträglichkeit mit dem Ehrinteresse des Anderen knüpfen, so würde dies vielfach als harter Zwang empfunden werden und die damit verbundenen Nachteile würden die Vorteile des erweiterten Ehrschutzes überwiegen.“

[1]) S. 168.
[2]) S. 184.

Natürlich muss sich die Auslegung des Gesetzes in den angemessenen Grenzen bewegen, die der ratio legis entsprechen, damit die in Anwendung des § 193 ergehenden gerichtlichen Entscheidungen nicht in Widerspruch stehen mit einem gesunden Rechtsgefühl.

Auch sei noch zur Rechtfertigung des Gesetzgebers erwähnt, dass sowohl im früheren deutschen Strafrechte, als auch in den Rechten anderer, fremdländischer Staaten die Rechtmässigkeit der Ehrverletzung in den in Frage stehenden Fällen anerkannt war und ist.[1])

§ 5.

III. Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle.

Diese dritte und letzte Gruppe von Fällen, in denen nach unserer Gesetzesbestimmung Beleidigungen straflos bleiben sollen, bietet sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht die verhältnissmässig geringsten Schwierigkeiten. Auch dürften nur sehr wenige solcher Fälle zur gerichtlichen Entscheidung gelangen.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden, und bereits erörterten Bestimmungen des § 193, welche die tadelnden Urteile über wissenschaftliche, künstlerische und gewerbliche Leistungen und die Aeusserungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen betreffen, ist der hier in Frage stehende Teil des Gesetzes der einzige, welcher rein deklaratorischer Natur ist und etwas Selbstverständliches enthält. Darin dürften

[1]) vgl. hierüber Litteratur bei Kronecker S. 524 in der Anmerkung!

wohl alle Schriftsteller übereinstimmen. Wilhelm, der hier eine Ausnahme macht, und auch diese Bestimmung des § 193 für eine Dispositive hält, hat in diesem Punkte wohl nicht das Richtige getroffen.

1) Was zunächst die „Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen“ anlangt, so ist auch hier der Grund der Straflosigkeit der hiebei vorkommenden Ehrverletzungen in dem Mangel der Rechtswidrigkeit der Handlung zu suchen; die Rechtmässigkeit und somit Straflosigkeit derselben wird aber nicht erst durch den § 193 begründet, sondern ist bereits durch einen ausserhalb dieses Gesetzes bestehenden Rechtsgrundsatz anerkannt.

Das hier in Frage stehende Rügerecht ist nämlich nichts anderes als der Ausfluss des Gewaltrechts, das sich naturgemässer Weise aus jedem Subordinationsverhältnis heraus ergiebt, und wodurch letzteres sogar bedingt ist. Dieses Gewaltrecht kann ein gesetzliches, oder gesetzlich anerkanntes natürliches, oder ein vertragsmässiges sein.[1]) Aus jedem entspringt aber das Recht zu den Vorhaltungen und Rügen des § 193.

Es ist nicht nötig, den Grund der Straflosigkeit der Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen in dem gleichfalls ausserhalb des § 193 bestehenden, einen wahren Schuldausschliessungsgrund[2]) bildenden Züchtigungs- oder Disziplinarrecht zu suchen; dieses ist umfassender und enthält ausser dem Rügerecht auch das Recht zu körperlicher Züchtigung, auch ergiebt sich dieses nicht schlechthin aus jedem Subordinationsverhältnis; gerade letzteres aber ist in

[1]) vergl. Kronecker S. 506.

[2]) vergl. H. v. Meyer S. 268 ff.

§ 193 durch die allgemeine Bezeichnung „Vorgesetzte“ und „Untergebene“ im Zusammenhalt mit den „ähnlichen Fällen“ im weitesten Sinne zum Ausdruck gebracht.

Die Ansicht Wilhelms, dass § 193 auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Bestimmung dispositiven Charakter habe, hat ihren Grund in der irrigen Annahme, dass das Rügerecht nur aus diesem Züchtigungsrecht entspringen könne. Da nun letzteres nicht aus jedem Subordinationsverhältniss hervorgeht, nach § 193 aber ein solches stets vorliegen muss, so gelangt Wilhelm zu dem Schlusse, dass in manchen Fällen die Straflosigkeit der Rügen und Vorhaltungen erst durch § 193 festgesetzt ist.

Die Worte, womit er diesen Gedanken zum Ausdruck bringt, lauten folgendermassen[1]): „. . . Nun kann es aber Fälle geben, wo gewisse Personen zu anderen in einem Subordinationsverhältnis stehen, ohne dass sich aus demselben ein anerkanntes Züchtigungsrecht ergäbe. Hier nun sind dennoch Aeusserungen, die zur Rüge dienen, straflos und zwar nur in Folge der Bestimmung des § 193.“

Wilhelm verkennt bei dieser seiner Anschauung, dass das Rügerecht, wie § 193 es meint, auch schon aus dem Gewaltrechte entspringen kann, das bei jedem Subordinationsverhältniss dem übergeordneten Teile gegenüber dem untergeordneten zusteht.

Nach Kronecker[2]) bezieht sich das Wort „Vorgesetzter“ zunächst nur auf eine Stellung innerhalb der Beamtenhierarchie; „es bedeutet denjenigen höheren Beamten, welcher befugt ist, dem niedriger Stehenden dienstliche Anweisungen zu erteilen. In Verbindung

[1]) S. 200.
[2]) S. 506.

mit den ähnlichen Fällen umfasst jedoch diese Gruppe alle diejenigen Verhältnisse, in denen jemand kraft eines gesetzlichen, oder kraft eines gesetzlich anerkannten natürlichen oder vertragsmässigen Gewaltrechts einem Anderen gegenüber Vorhaltungen und Rügen auszusprechen befugt ist.“

2) Dass dienstliche Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten als Beleidigungen, falls sie solche enthalten, nicht gestraft werden können, ergiebt sich daraus, dass der Beamte hier lediglich seiner Amts- oder Dienstpflicht gemäss handelt, somit überhaupt keine rechtswidrige Handlung begeht. Die Bestimmung des § 193 ist daher auch hier eine deklaratorische und selbstverständliche.

Wilhelm weicht auch in diesem Punkte, von der hier vertretenen und fast allgemein herrschenden Ansicht ab; zur Begründung, dass auch hier das Gesetz dispositiven Charakter habe, führt er folgendes an: „Dass Staatsbeamten, weil verpflichtet, dienstliche Anzeigen und Urteile zu erstatten, keine Beleidigung hiemit begehen, ist selbstverständlich, ihre Verpflichtung gründet sich auf ein Gesetz, das ihnen folglich ein Recht zu solchen Handlungen gewährt. Aber Leute, wie z. B. Jagdhüter, die im Privatdienst stehen, sind zwar kraft Vertrages zu Anzeigen und Urteilen (möglicherweise) verpflichtet, aber durch kein Gesetz; ihre ehrenkränkende Handlungen sind daher nur durch § 193 gedeckt.“

Demgegenüber ist nun zu sagen: Dienstliche Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten sind Erklärungen desselben, die er auf Grund seiner Dienstpflicht abgiebt. Da er mit diesen Erklärungen nur eine rechtlich anerkannte Pflicht erfüllt, kann er dadurch keine rechtswidrige Handlung begehen und so-

mit nicht bestraft werden. Nimmt man hiezu noch die „ähnlichen Fälle“, so will das Gesetz wohl alle Aeusserungen für straflos erklären, die jemand auf Grund einer rechtlich anerkannten Pflicht oder Dienstpflicht abgiebt. Eine rechtlich anerkannte Pflicht hat aber jeder, der einen rechtlich anerkannten — entweder ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten — Beruf hat. Ein socher Beruf ist nun sicher auch der eines im Privatdienste stehenden Jagdhüters. Ohne sich eigens durch Vertrag dazu verpflichtet zu haben, kann derselbe auf Grund seines Berufes allein verpflichtet sein, Anzeigen und Urteile zu erstatten. Handelt er alsdann dieser seiner Pflicht gemäss, so kann er keine rechtswidrige Handlung begangen haben, seine Aeusserungen, falls sie nach dieser Richtung beleidigend sind, müssen daher auch ohne § 193 straflos sein.

Das Irrige in der Anschauung Wilhelm's besteht eben darin, dass er nur diejenigen Aeusserungen für straffrei hält, zu denen jemand kraft Gesetzes verpflichtet ist. Der gesetzlichen Pflicht ist aber diejenige gleich zu achten, die sich aus einem von der Rechtsordnung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Berufe notwendig ergibt. Eine bloss durch privatrechtlichen Vertrag übernommene Pflicht kann natürlich nicht genügen. Da könnte sich jemand zu vielem verpflichten, was mit der Rechtsordnung in Widerspruch stünde, und stets zu bestrafen wäre.

Demgegenüber ist zu beachten, dass § 193, wenn er von dienstlichen Anzeigen und Urteilen von Seiten eines Beamten und ähnlichen Fällen spricht, nur solche Aeusserungen meint, die jemand auf Grund seiner Amtspflicht oder rechtlich anerkannten Berufspflicht abgiebt. Dies sind aber schon an und für sich recht-

mässige und nicht strafbare Handlungen, und wenn das Gesetz sie nochmals für straflos erklärt, so erklärt es damit etwas Selbstverständliches.

Entsprechend dem deklaratorischen Charakter der hier in Frage stehenden Bestimmung des § 193 sind auch diejenigen Fälle, welche die Schriftsteller und Commentatoren zu den „ähnlichen“ rechnen, nur solche, welche schon an und für sich keine rechtswidrigen Handlungen sind, da sie einer Pflicht entspringen, und die daher auch ohne § 193 straflos sind.

Zu den hierher gehörigen „ähnlichen Fällen“ rechnet Kronecker[1]): Aeusserungen der Zeugen und Sachverständigen vor Gericht, Erklärungen, die auf Erfordern einer Verwaltungsbehörde abgegeben werden, Zeugnisse, zu deren Ausstellung jemand gesetzlich verpflichtet ist, wie z. B. Atteste der Herrschaften über das Verhalten des Gesindes, Anzeigen beabsichtigter Verbrechen, die auf Grund des § 139 St.-G.-B. erfolgen.

Wenn man auch nicht näher untersuchen will, ob diese Fälle wirklich zu den „ähnlichen“ gehören, so muss doch zugegeben werden, dass sie sämmtlich Erklärungen sind, zu deren Abgabe eine rechtliche Pflicht existiert, und die auch ohne § 193 straflos wären, falls sie beleidigend sein würden.

Wie bereits im vorigen Paragraphen dargelegt wurde, kann § 193 auf alle Fälle der Beleidigung, also auch auf § 187 bezogen werden. Bei den hier in Betracht kommenden Fällen dürfte jedoch eine verleumderische Beleidigung ausgeschlossen sein, da bei einer solchen „das Vorhandensein einer Beleidigung aus den Umständen“ hervorginge.

[1]) S. 507.

§ 6.

Schlusssatz des § 193.

Das Gesetz spricht die tadelnden Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen die Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, die dienstlichen Anzeigen und Urteile von Seiten eines Beamten und die ähnlichen Fälle nicht unbedingt von Strafe frei; der Schlusssatz des § 193 erklärt dieselben vielmehr „insoferne für strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht."

Sobald daher in der Praxis einer der vorgenannten Fälle des § 193 vom Richter festgestellt ist, hat derselbe auch zu prüfen, ob nicht diese Voraussetzungen des Schlussatzes Platz greifen und je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist dann auf Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten zu erkennen.

Unsere Aufgabe ist es nun hier, zu untersuchen, welches der Sinn der genannten Schlussworte des § 193 ist, was das Gesetz mit denselben ausdrücken will, und welche Feststellungen daher auf Grund derselben zu machen sind.

1) Zu diesem Zwecke ist es vor allem nötig, zu wissen, was unter dem Ausdrucke „Vorhandensein einer Beleidigung" zu verstehen ist.

Eine vielfach vertretene Ansicht geht nun dahin, dass das Gesetz hiemit die „Absicht zu beleidigen" für den subjektiven Thatbestand fordere.

So heisst es in einer Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. I. S. 317):„ Der Appellationsrichter irrt, wenn er ausführt, dass es auf die Absicht der Angeklagten, den (X. X.) zu beleidigen, nicht ankomme, es vielmehr genüge, dass sich die Angeklagten bei Abfassung des Schreibens des objektiv beleidigenden Charakters der ihnen zur Last gelegten Aeusserungen bewusst gewesen seien. Denn der § 193 versteht unter dem Vorhandensein der Beleidigung gerade die Absicht zu beleidigen. Wenn im Falle der Voraussetzungen des § 193 die Feststellung des Bewusstseins von dem ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung genügte, so würde der § 193 überhaupt überflüssig gewesen sein, da dieses Bewusstsein zum Thatbestande jeder Beleidigung gehört, während eben im Falle des § 193 das Vorhandensein einer Beleidigung nur unter besonderen Voraussetzungen angenommen werden soll."

Im gleichen Sinne spricht sich in seiner erwähnten Abhandlung v. Bülow aus, indem er sagt[1]): „Es folgt, dass zur Strafbarkeit — der Fälle des § 193 nämlich — nicht schon, wie sonst beim Vergehen der Beleidigung, das Bewusstsein des Thäters von dem ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung genügt, sondern dass ihm die Absicht zu beleidigen nachgewiesen werden muss. Diese liegt nur dann vor, wenn der Wille des Thäters direkt auf Zufügung einer Beleidigung gerichtet war, wenn er die Beleidigung als solche wollte . . ."

Die gleiche Ansicht bekundet auch Freudenstein[2]) mit den Worten: „Sämtliche in § 193 St.-G.-B. behandelten Kundgebungen . . . sind als Ehrenkränk-

[1]) S. 274.
[2]) S. 91 ff.

ungen gemäss §§ 185, 186, 187, 189 R.-St.-G.-B. dann zu ahnden, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung, d. h. die geradezu auf den Erfolg zu kränken, zu verletzen gerichtete Absicht aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter denen die Kundgebung geschah, hervorgeht".

Auch v. Buri weicht in seiner Anschauung von der hier angedeuteten nicht viel ab, er erklärt[1]) zwar, dass es einen besonderen animus injurandi nicht geben könne, weil er von der besonderen Beschaffenheit des Motivs hergeleitet werden müsste, auf welche nichts ankomme, und dass eine Unterscheidung zwischen dem animus injurandi und dem einfachen Vorsatze nicht haltbar sei[2]), allein das Gesetz habe einmal in § 193 eine solche Unterscheidung gemacht und die Gerichte müssten sich mit derselben einfach abzufinden suchen.

Wäre die hier dargelegte Ansicht, wonach unter dem „Vorhandensein einer Beleidigung" in § 193 die Absicht zu beleidigen zu verstehen sei, richtig, so müsste es, um mit Wilhelm[3]) zu reden, zwei Arten von Beleidungen geben, eine, wo die Absicht zu beleidigen nicht erfordert wäre, und eine, wo sie vorhanden sein müsste. Dies ist jedoch vollständig ausgeschlossen, da das Gesetz unmöglich für ein und dasselbe Delikt zwei ganz verschiedene subjektive Thatbestandsmomente aufstellen und fordern kann.

Sehr zustreffend äussert sich in dieser Hinsicht John[4]), indem er jene Ansicht zu widerlegen sucht:

---

[1]) G.-S. XXVI. S. 562.
[2]) G.-S. XXXIII, S. 425, 426.
[3]) S. 210.
[4]) S. 296 ff.

„In Bezug auf den Thatbestand der Beleidigungen ist überhaupt kein Unterschied zwischen den in § 193 vorgesehenen und anderen Fällen aufrecht zu erhalten. Der § 193 sagt doch nur, dass unter den hier angedeuteten Voraussetzungen dann gestraft werden solle, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung festgestellt ist. Dieser Begriff „Beleidigung" ist aber für § 193 ein bestimmt gegebener, eine bereits bekannte oder doch als bekannt behandelte Grösse. In nichts weist § 193 darauf hin, dass an diesem . . . Begriffe irgend etwas hätte geändert, dass der allgemeine Begriff der Beleidigung habe spezialisiert werden sollen. Es erscheint also nicht als zutreffend, wenn gesagt wird, dass in anderen Fällen der Beleidigung das „Bewusstsein, dass durch die Aeusserung ein anderer sich in seiner Ehre verletzt fühlen werde", ausreichend sei, dass dagegen in den durch § 193 vorgesehenen Fällen noch ein weiteres Requisit, nämlich die Absicht zu beleidigen, hinzutreten müsse, damit der Thatbestand der Beleidigung erfüllt werde. Entweder „die Absicht zu beleidigen" gehört zum Thatbestand aller Beleidigungen, odes es genügt das Bewusstsein, dass sich ein anderer objektiv in seiner Ehre verletzt fühlen werde, auch dann zum Thatbestande einer Beleidigung, wenn sich der Angeklagte ohne Erfolg auf § 193 berufen hat. Versteht man nun unter „Absicht zu beleidigen" den Willen, einen der Beleidigung entsprechenden Erfolg herbeizuführen, ... so gehört die Absicht zu beleidigen nicht zum Begriff der Beleidigung. Und dabei ist es gleichgiltig, ob eine trotz der Voraussetzungen des § 193 begangene, oder irgend eine andere Beleidigung begangen ist."

In diesen Worten John's ist vollkommen richtig und klar ausgedrückt, dass diejenigen Beleidigungen,

welche selbst in den Fällen des § 193 gemäss der einschränkenden Bestimmung des Schlusssatzes desselben zu bestrafen sind, in keiner Weise sich von den anderen Beleidigungen unterscheiden, mag man nun den hiezu erforderlichen dolus definieren, wie man will. Nimmt man aber bei der Beleidigung überhaupt für den subjektiven Thatbestand derselben lediglich das Bewusstsein des Thäters von der beleidigenden Natur seiner Aeusserung an, und nicht eine darüber hinausgehende Absicht, so kann letztere auch nicht zum Thatbestand derjenigen Beleidigungen gefordert werden, welche trotz Vorliegens der Fälle des § 193 zu bestrafen sind.

Auch der Umstand, dass ursprünglich in dem I. Entwurfe des St.-G.-B. in Anlehnung an das Pr. St.-G.-B. (§ 154) „die Absicht zu beleidigen" ausdrücklich gefordert wurde, dass aber dann im II. (sog. revidierten) Entwurfe der Ausdruck „Vorhandensein einer Beleidigung" hiefür substituiert worden ist, kann als Beweis dafür gelten, dass die unter den Schlusssatz des § 193 fallenden Beleidigungen hinsichtlich der erforderlichen Thatbestandsmerkmale in keiner Weise von den übrigen Beleidungen abweichen. Die erwähnte Abänderung erfolgte nämlich in der Commission welche der Bundesrat zur Begutachtung und Vorberatung des I. von Dr. Friedberg ausgearbeiteten Entwurfs eingesetzt hatte, auf Antrag des Dr. Schwarze, der zum stellvertretenden Vorsitzenden dieser Commission ernannt war. Derselbe verweist zur Begründung der von ihm beantragten Abänderung auf das oldenburgische Strafgesetzbuch, in dem die gleiche Aenderung vorgenommen worden sei und erklärt, dass die Motive zu demselben „richtig bemerken, dass die Aenderung desshalb erfolgt sei, um den Zweifeln

nicht Raum zu geben, als ob man sonst eine culpose Injurie annehmen könne oder der animus injurandi besonders dargethan sein müsse."[1])

Auch Rump äussert sich in einer Abhandlung[2]) zu § 193 dahin, dass die Beseitigung des Ausdruckes „Absicht zu beleidigen" mit Recht geschehen sei und zwar desshalb, weil die Absicht zu beleidigen zum Thatbestand der Beleidigung in keinem Falle erforderlich sei; es genüge ein vorsätzlich rechtswidriges Handeln mit dem Bewusstsein der ehrenkränkenden Natur derselben; schon die Ausdrucksweise „Vorhandensein einer Beleidigung" wolle lediglich — wie Hälschner sich ausdrücke — „dem Missverständnisse vorbeugen, als ob die Beleidigung im Sinne des § 193 einen anders gearteten Thatbestand als die Beleidigung überhaupt erfordere".

Es dürfte nun zur Genüge dargethan sein, dass die hier behandelte Ansicht, wonach unter dem „Vorhandensein einer Beleidigung" lediglich die Absicht zu beleidigen zu verstehen sei, eine irrige ist und nicht dem wahren Sinne des Gesetzes entsprechen kann.

Die richtige Ansicht von der Bedeutung des „Vorhandenseins einer Beleidigung und von der restriktiven Bedeutung des Schlusssatzes überhaupt ist vielmehr diejenige, welche von v. Liszt, v. Meyer, Wilhelm, Kronecker u. a.[3]) vertreten wird.

Diese stimmen nun im Wesentlichen darin überein, dass in den Fällen des § 193 nur dann eine strafbare Beleidigung „vorhanden" ist, wenn der Thäter

[1]) vgl. auch G. S. XXXII. S. 581. Anm.

[2]) „Strafrechtliche Bedeutung des animus injur. und § 193 R.-St.-G.-B." Archiv XXXV S. 378, 379.

[3]) vgl. Olshausen § 193 N. 14 S. 739.

bei Ausübung der einzelnen Rechte des § 193 „über die angemessenen Grenzen hinausging".[1])

Zu dieser zweifellos richtigen Anschauung führt folgende Erwägung: Der § 193 erklärt verschiedene Arten von Aeusserungen, welche an und für sich einen ehrverletzenden Charakter haben, für nicht rechtswidrig und demgemäss straflos. Ist also eine beleidigende Kundgebung unter die Fälle des § 193 zu rechnen, so ist eine strafbare Beleidigung nicht vorhanden. Nun kommt der Schlussatz des § 193 und sagt, dass dennoch eine Beleidigung „vorhanden" sein kann. Vorausgesetzt, dass sich diese Beleidigung hinsichtlich der Thatbestandsmerkmale in keiner Weise von der Beleidigung überhaupt unterscheiden darf, so ist dieses Vorhandensein einer Beleidigung nur dadurch möglich, dass derjenige, welcher das tadelnde Urteil fällte, oder das berechtigte Interesse wahrnahm, oder die Rüge erteilte u. s. w. hinsichtlich seiner Aeusserung sich nicht in den angemessenen Grenzen verhielt, sondern dieselben überschritt und dass gerade in dieser Grenzüberschreitung die Merkmale der Beleidigung zu erblicken sind.

Hier ist allerdings nun möglich, dass ein solcher Excess durch die Absicht zu beleidigen hervorgerufen wird; allein erfordert wird diese Absicht nicht; denn auch ohne diese Absicht zu beleidigen kann eine Ueberschreitung der Berechtigungsgrenze vorkommen, oder auch die Absicht kann ganz andere Ziele verfolgen[2]). Die Absicht zu beleidigen allein ist andererseits nicht genügend: denn es ist ganz gleichgiltig, welche Absicht den Thäter bei der Aeusserung leitet, so lange sich letztere innerhalb der Berechtigungs-

[1]) v. Meyer S. 526.

[2]) s. hiezu die Ausführungen Kronecker's (S. 529, 530).

grenze hält. Die Absicht zu beleidigen wäre nur dann genügend, wenn die aus ihr entsprungene Aeusserung die Grenze des berechtigten Handelns überschritten hat. Diese Wirkung wird allerdings in der Regel jede Aeusserung haben, die aus solcher Absicht hervorgeht. Mit Recht sagt daher Kronecker[1]): „Die Feststellung der „Absicht zu beleidigen" würde bezüglich des subjektiven Thatbestandes zu viel, bezüglich des objektiven zu wenig enthalten."

Daher ist es auch nicht richtig, wenn die Ueberschreitung der Grenzen des Rechts mit der Absicht zu beleidigen identifiziert wird, wie dies aus einer Entscheidung des Reichsgerichts[2]) zu entnehmen ist, welche sich auf den gleichlautenden Schlusssatz des § 192 bezieht[3]).

2) Das Gesetz verlangt nun weiter, dass „das Vorhandensein einer Beleidigung", oder, wie wir jetzt sagen können, das Ueberschreiten der Berechtigungsgrenze, aus der Form der Aeusserung, oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe geschah, hervorgehen soll.

Hier fragt es sich zunächst, ob diese Bestimmung als eine limitative aufzufassen ist oder nicht. Während nämlich die einen, so namentlich Oppenhoff[4]),

[1]) S. 529.

[2]) III, 328.

[3]) s. bei Kronecker S. 527. Hier führt das Reichsgericht aus, dass, wenn eine sehr allgemeine Judikatur die Absicht der Beleidigung fordere, es sich hiebei nur um einen anderen Ausdruck für die bewusste Ueberschreitung der zulässigen Grenzen des Rechts, die Wahrheit zu sagen, handeln könne.

[4]) N. 27 zu § 193: „Die Worte sind nicht limitativ aufzufassen; auch der Inhalt der Aeusserung kann einen genügenden Anhalt bieten, um darauf die erforderliche Feststellung zu gründen."

Wilhelm[1]), Freudenstein[2]) behaupten, dass eine strafbare Beleidigung sich noch auf andere Weise als gerade durch die „Form“ und die „Umstände“, so namentlich auch durch den Inhalt nachweisen lasse, verweisen andere, wie Olshausen[3]), Schwarze[4]), Kronecker[5]) auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, aus dem hervorgehe, dass das Vorhandensein einer Beleidigung nur aus der Form der Aeusserung und den Umständen entnommen werden dürfe.

Nach unserer Meinung liegt ein materieller Unterschied zwischen beiden Ansichten nicht vor; beide führen ja zu demselben praktischen Resultate. Denn wenn auch das Gesetz gerade nur die Form und die Umstände ausdrücklich hervorhebt, so ist doch der Begriff der „Umstände“ ein so allgemeiner und so umfassender, dass alle Merkmale, welche für die Annahme einer Ueberschreitung der Grenzen des berechtigten Handelns zu sprechen vermögen, unter ihn hereinbezogen werden können.

In dieser Hinsicht äussert sich auch Wilhelm[6]) ganz zutreffend in folgenden Worten: „Ueberhaupt kann man sagen, ob ein Missbrauch im Inhalte vorliegt, ist nur nach den Umständen zu entscheiden, und erhält überhaupt der Inhalt nur durch die Umstände seine Bedeutung.“

Was nun die Form der Aeusserung und die Umstände selbst anlangt, so lässt sich hierüber nur ganz

---

[1]) S. 203, 204.

[2]) S. 93. er geht am weitesten; „auch andere Ueberführungsmittel z. B. ein gerichtliches oder aussergerichtliches Geständnis seien keineswegs auszuschliessen.“

[3]) N. 13 zu § 193, S. 738.

[4]) G. S. XXXII S. 581.

[5]) S. 531.

[6]) S. 204.

allgemeines sagen, da das Nähere lediglich Sache des einzelnen Falles, quaesto facti ist. Der bestimmten Ausdrucksweise des Gesetzes entsprechend, wonach die Beleidigung gerade nur aus Form und Umständen hervorgehen kann, wird in jedem Strafurteile auf diese beiden Momente ausdrücklich Bezug zu nehmen sein; denn die Unterlassung würde, da es sich hier um die Voraussetzungen oder Bedingungen eines Rechtes handelt, einen Revisionsgrund bilden.

Die Form der Aeusserung definiert nun Kronecker[1]) sehr richtig als „äussere Erscheinung der Kundgebung" und betrachtet als zur Form gehörig bei mündlichen Aeusserungen den Ton des Vorbringens, die begleitende Geste, bei schriftlichen die Hervorhebung einzelner Worte, die Interpunktionen und das gewählte Schreibmaterial.

Die Form wird sich also in der äusseren Darstellung, in der Ausdrucksweise nach Wort, Ton, Geberde zeigen; möglicherweise können noch andere Momente hier in Betracht kommen, welche sich als Eigentümlichkeiten des einzelnen Falles darstellen. Auch aus ironischen Redewendungen wird auf das Vorhandensein einer Beleidigung geschlossen werden können. Mit Recht protestiert Kronecker[2]) gegen die Ausführung Olshausen's[3]), wonach „die Bedeutung der gewählten Ausdrücke als Schimpfworte von selbst den Schluss auf das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung rechtfertige." Da es keine objektiven oder absoluten Beleidigungen giebt, — darüber haben wir in der Einleitung gesprochen — so erhalten auch die Schimpf-

[1]) S. 531.
[2]) S. 531.
[3]) N. 11 zu § 193, S. 737.

worte erst ihre Bedeutung dadurch, dass man die Eigenschaften der beteiligten Personen, so namentlich Stellung und Bildungsgrad und ihr Verhältnis zu einander näher in Betracht zieht.

Was schliesslich „die Umstände“ betrifft, unter welchen die Aeusserung geschah, und aus denen gleichfalls das „Vorhandensein einer Beleidigung“ sich ergeben soll, so haben wir bereits auf die sehr allgemeine Bedeutung und den weiten Umfang dieses Begriffes hingewiesen und behauptet, dass alle Merkmale, — abgesehen natürlich von der Form — welche auf das Vorhandensein einer Beleidigung schliessen lassen, unter diesen Begriff zusammengefasst werden können. Und so ist die Definition, welche uns Schwarze[1]) zu diesem Begriffe giebt und wonach „die Umstände in vollem Umfange den ganzen Fall in seiner Gestaltung und seinen Einzelheiten nach Ort, Zeit und allen Verhältnissen umfassen“, eine vollkommen entsprechende und mit ihr ist Alles gesagt.

[1]) G.-S. XXXII. S. 582.